



Erläuterungsband

zum Entwurf des
Einzelplans 15
für das Haushaltsjahr 2002

Band I
(Sachhaushalt)



Düsseldorf, den 12. September 2001



Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt MdL
Platz des Landtags

40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf

Telefon: (0211) 86 18 - 50

Telefax: (0211) 86 18 - 5 44 44

[http:// www.masqt.nrw.de](http://www.masqt.nrw.de)

Durchwahl

Telefon: (0211) 86 18 - 4206

Telefax: (0211) 86 18 - 4460

(0211) 86 18 5 + Tel.-NSt.

Datum

10. September 2001

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

112 -2105

Parlamentarische Beratungen des Haushaltsplanentwurfs 2002

Erläuterungsband zum Einzelplan 15 (Sach- und Personalhaushalt)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage überreiche ich den Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 15 für das Haushaltsjahr 2002

- Teil I - Sachhaushalt
- Teil II - Personalhaushalt

in jeweils 310-facher Ausfertigung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

(Harald Schartau)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Erläuterungen		Seite	1
Tabelle 1	- Ausgaben des Epl. 15 nach dem Entwurf 2002, unterteilt nach Kapiteln, im Vergleich zu 2001 und zum Ist-Ergebnis 2000	Seite	9
Tabelle 2	- Ausgaben des Epl. 15 nach dem Entwurf 2002, unterteilt nach Ausgabearten, im Vergleich zu 2001 und zum Ist-Ergebnis 2000	Seite	10
Abbildung 2a	- Ausgaben des Epl. 15 nach dem Entwurf 2002, unterteilt nach Ausgabearten, im Vergleich zu 2001	Seite	11
Abbildung 2b	- Prozentuale Anteile der Ausgabearten nach dem Entwurf 2002 des Epl. 15	Seite	12
2. Erläuterungen zu			
Kapitel 15 010	-Ministerium	Seite	13
Kapitel 15 020	-Allgemeine Bewilligungen	Seite	20
Kapitel 15 030	-Landesarbeitsmarktprogramme und -maßnahmen	Seite	25
Kapitel 15 031	- Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme	Seite	41
Kapitel 15 032	- Berufliche Aus- und Weiterbildung	Seite	45

Kapitel 15 041	-Hilfen für behinderte Menschen	Seite	52
Kapitel 15 050	-Technologie- und Innovationsprogramm des Landes Nordrhein – Westfalen (TIP)	Seite	67
Kapitel 15 060	-Landesmaßnahmen für Spätaussiedler, ausländische Arbeitnehmer und deren Angehörige sowie ausländische Flüchtlinge	Seite	70
Kapitel 15 079	-Weiterbildung	Seite	87
Kapitel 15 081	-Landeszentrale für politische Bildung	Seite	93
Kapitel 15 110	-Staatliche Ämter für Arbeitsschutz	Seite	99
Kapitel 15 120	-Landesanstalt für Arbeitsschutz, Landessammelstelle	Seite	102
Kapitel 15 320	-Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung	Seite	104
Kapitel 15 330	-Versorgungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	Seite	109
Kapitel 15 510	-Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen	Seite	111
Kapitel 15 900	-Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen	Seite	114
	Übersicht Förderrichtlinien	Seite	115

Allgemeine Erläuterungen

I. Einzelplan 15

Der ökonomische und technologische Wandel geht einher mit sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen. Diesen Wandel zu gestalten ist das Ziel des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie. Gemeinsamer Ausgangspunkt der unterschiedlichen Politikfelder und Fördermaßnahmen ist, dass der Mensch im Mittelpunkt stehen muss.

Durch präventive Maßnahmen soll Arbeitslosigkeit möglichst verhindert werden. Mit zielgenauen Programmen der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsgestaltung sollen Arbeitslosigkeit abgebaut, Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Abbau der Jugendarbeitslosigkeit. Dabei orientiert unsere Arbeitspolitik auf den 1. Arbeitsmarkt, auf wettbewerbsfähige Arbeitsplätze.

Moderne Arbeitsplätze können in Betrieben entstehen, die in der Lage sind, die Potenziale des technologischen Fortschritts zu nutzen. Die industrielle Basis von Nordrhein-Westfalen soll durch die technologische Veredelung von Produktion und Produktionsverfahren wettbewerbsfähig gemacht werden. Hierzu werden zukunftssträchtige Industrie- und Technologiecluster sowie technologieorientierte Zusammenschlüsse und Verbände gefördert, um den Transfer im technischen und qualifikatorischen Bereich zu gewährleisten.

Wettbewerbsfähige Unternehmen sind auf qualifizierte Beschäftigte angewiesen. Ausbildung ist Bestandteil eines Prozesses des lebenslangen Lernens. Die Bedeutung kontinuierlicher Qualifikation wächst für den betrieblichen Sektor, der Lernort Betrieb muss gestärkt werden. Im gesellschaftlich-sozialen Umfeld sorgen allgemeine und politische Bildung für eine Stärkung unserer Demokratie und eine Verbesserung des sozialen Zusammenhalts.

Mit einer aktivierenden Politik wollen wir die vorhandenen Potenziale bündeln, um mehr Bürgerinnen und Bürgern zu einer eigenverantwortlichen und eigenständigen Lebensführung zu verhelfen. Dazu wollen wir modellhaft Angebote der Sozialhilfe, der Arbeitslosenhilfe und andere Beratungsangebote in Sozialagenturen zusammen führen. Für diejenigen, die auf Hilfe angewiesen sind, soll Partizipation am gesellschaftlichen Leben oberste Priorität besitzen. Das gilt für behinderte, pflegebedürftige und wohnungslose Menschen ebenso, wie für Spätausgesiedelte, ausländische Flüchtlinge oder Migrantinnen und Migranten.

Die Dynamik zur Modernisierung Nordrhein-Westfalens steht auf dem festen Fundament einer Politik der sozialen Gerechtigkeit. Das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie verfolgt diese Ziele, indem es seine Mittel aus den verschiedenen Förderbereichen effizient bündelt sowie flexibel und umsetzungsorientiert einsetzt.

Der Einzelplan 15 umfaßt die folgenden Kapitel:

- Kapitel 15 010 - Ministerium
- Kapitel 15 020 - Allgemeine Bewilligungen
- Kapitel 15 030 - Landesarbeitsmarktprogramme und -maßnahmen
- Kapitel 15 031 – Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme
- Kapitel 15 032 – Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Kapitel 15 041 - Hilfen für behinderte Menschen
- Kapitel 15 050 – Technologie- und Innovationsprogramm des Landes Nordrhein – Westfalen (TIP)
- Kapitel 15 060 - Landesmaßnahmen für Spätaussiedler, ausländische Arbeitnehmer und deren Angehörige sowie ausländische Flüchtlinge
- Kapitel 15 076 – Landesinstitut für Internationale Berufsbildung, Solingen
- Kapitel 15 079 – Weiterbildung
- Kapitel 15 080 – Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln
- Kapitel 15 081 – Landeszentrale für politische Bildung
- Kapitel 15 110 - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz
- Kapitel 15 120 - Landesanstalt für Arbeitsschutz, Landessammelstelle
- Kapitel 15 320 - Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung
- Kapitel 15 330 – Versorgungsämter des Landes Nordrhein - Westfalen
- Kapitel 15 510 - Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen
- Kapitel 15 900 - Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

Die in den o.a. Kapiteln veranschlagten **Gesamtausgaben** für den Haushalt 2002, der erste Haushalt nach der Währungsumstellung auf den Euro, betragen rd. **1,1 Mrd EUR**, rd. 0,1 Mrd EUR weniger als im Vorjahr (2002: 1.108.889.600 EUR, 2001: 1.218.979.800 EUR).

Die **Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Aufgabenbereiche und Ausgabearten** sowie die **Ausgabenentwicklung** ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen bei den Haushaltsansätzen und den Verpflichtungsermächtigungen sind den Ausführungen bei den jeweiligen Kapiteln zu entnehmen.

Aufgrund der fortgesetzten **Notwendigkeit zur Konsolidierung des Landeshaushalts** werden mit dem Haushaltsentwurf 2002 Ansatzkürzungen und Programmstreichungen vorgenommen, die auch die den Einzelplan 15 betreffen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes beschlossen, damit auch gesetzliche Leistungen in die Konsolidierungsbemühungen einbezogen werden können; hiervon ist der Haushalt des MASQT nicht betroffen.

Durch diese Maßnahmen konnte erreicht werden,

- dass die Steigerung des Landeshaushalts trotz zwangsläufiger Mehrausgaben, der beginnenden Finanzierung des Stufenplans "Verlässliche Schule" u.ä. gegenüber dem Vorjahr lediglich 0,1 v.H. beträgt,
- dass die Neuverschuldung des Landes von 3,1 Mrd EUR auf 2,9 Mrd EUR sinkt.

Der Einzelplan 15 trägt zu diesen Einsparungsbemühungen wie folgt bei:

- Die Programme "Förderung sozialer Wirtschaftsbetriebe" und "Neue Berufsfelder für Frauen in Technik und Handwerk" werden nicht fortgeführt; es wird jedoch geprüft inwieweit besonders förderungswürdige Ansätze dieser Programme in andere Programme übernommen werden können.

- Die bisher zur Kofinanzierung von EU-Mitteln im Landeshaushalt zusätzlich veranschlagten Landesmittel werden - im Vergleich zur abgelaufenen Förderphase - abgesenkt; um die EU-Mittel wie in der Vergangenheit dennoch in vollem Umfang abrufen zu können, werden die Mittel des bisherigen Programms "Arbeit statt Sozialhilfe" nach entsprechender Umstrukturierung zur Kofinanzierung eingesetzt.
- Der Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege wird im Haushalt 2002 halbiert; durch nicht verausgabte Mittel des Jahres 2001 kann die Kürzung gemildert werden.
- Die bisherige Förderung komplementärer ambulanter Dienste wird eingestellt. Nachdem das Land sich über Jahre über seinen gesetzlichen Auftrag hinaus in der Regelförderung engagiert hat, konzentriert es sich nunmehr auf die Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste. Den Kommunen obliegt nach dem Landespflegegesetz die Bereitstellung der pflegerischen Infrastruktur.

Trotz dieser Einsparungsnotwendigkeiten konnte mit dem Haushaltsentwurf 2002 jedoch auch folgendes erreicht werden:

- Das Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit "Jugend in Arbeit" kann unverändert weitergeführt werden.
- Die durch die Europäische Union mitfinanzierten Programme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Sicherung von Arbeitsplätzen können in vollem Umfang fortgesetzt werden; der Abruf aller für Nordrhein-Westfalen verfügbaren Landesmittel ist sichergestellt.
- Die weitere Umsetzung des Aktionsprogramms zur Behindertenpolitik "Mit gleichen Chancen leben" kann ohne Kürzungen gewährleistet werden.
Der Ansatzrückgang im Kapitel 15 041 „Hilfen für behinderte Menschen“ geht wesentlich auf die Ausfinanzierung des Investitionsprogramms zur Förderung des Baus und der Erstausrüstung von Pflegeeinrichtungen (sog. „420 Mio-Investitionsprogramm“) zurück.
- Die Mittel zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen und Migranten/-innen sowie spätausgesiedelter Zuwanderer/-innen konnten in gleicher Höhe wie 2001 in den Haushalt eingestellt werden.

- Die veranschlagten Personalkostenzuschüsse sind in allen Förderbereichen mit den Vorjahresansätzen überrollt worden.
- Die Mittel für die Technologieförderung werden um 2,4 Mio EUR aufgestockt, um neben der Finanzierung der erheblichen Vorbelastungen des Ansatzes durch in Vorjahren eingegangene Verpflichtungen auch Neubewilligungen mit einer Anfinanzierung im Jahr 2002 vornehmen zu können.
- Auch die Ziele der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vor allem der Ausbildungskonsens können ohne Kürzungen umgesetzt werden.

Im einzelnen ergeben sich in den Fachkapiteln folgende zahlenmäßig wesentliche Änderungen (über 1,0 Mio EUR, nur Barmittel), die stichwortartig begründet werden und in der Mehrzahl, auch vom Finanzvolumen her, auf Zwangsläufigkeiten und Bedarfsanpassungen zurückzuführen sind:

- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus - 6,9 Mio EUR
(Kapitel 15 030 Titel 698 20)

Die veranschlagten Mittel entsprechen dem Bedarf.

- Modellvorhaben "Soziale Wirtschaftsbetriebe - 3,8 Mio EUR
(Kapitel 15 030 Titelgruppe 73)

Das Programm wird nicht fortgeführt.

- Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme,
in 2001 auslaufende Förderphase - 67,4 Mio EUR
(Kapitel 15 030, verschiedene Titelgruppen)

- Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme + 37,5 Mio EUR
(Kapitel 15 031)

Veranschlagt ist die dritte Rate der Programmphase 2000 bis 2006.

- EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL - 17,3 Mio EUR

(Kapitel 15 031

Die Gemeinschaftsinitiative wird als Bundesprogramm durchgeführt.

- "Neue Berufsfelder für Frauen in Technik und Handwerk" - 1,3 Mio EUR

(Kapitel 15 032 Titelgruppe 69)

Das Programm wird nicht fortgeführt.

- Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege - 12,8 Mio EUR

(Kapitel 15 041 Titel 684 19)

- Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste - 2,1 Mio EUR

(Kapitel 15 041 Titelgruppe 91)

Die bisherige Förderung der komplementären ambulanten Dienste wird in Anbetracht der Zuständigkeit der Kommunen und Landschaftsverbände nicht fortgeführt.

- Förderung von Pflegeeinrichtungen - 18,1 Mio EUR

(Kapitel 15 041 Titelgruppe 92)

Der Rückgang ist auf das Auslaufen des Programms zum 30. Juni 1999 zurückzuführen; die veranschlagten Mittel dienen nur noch zur Ausfinanzierung ausgesprochener Bewilligungen.

- Erstattungen an Kommunen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz - 4,1 Mio EUR

(Kapitel 15 060 Titel 633 10)

Die Erstattungen an die Gemeinden für die jüdischen Kontingentflüchtlinge sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Sozialhilfe an den voraussichtlichen Bedarf angepasst worden.

- Kostenpauschalen nach § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz - 4,0 Mio EUR

(Kapitel 15 060 Titel 633 30)

Die Ansatzanpassung erfolgt in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf und unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Jahres 2000.

- Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen
nach dem Strafrechtsrehabilitierungsgesetz - 9,0 Mio EUR

(Kapitel 15 060 Titel 681 14)

Die Ansatzanpassung erfolgt in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

- Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft
der Gemeinden - 10,0 Mio EUR

(Kapitel 15 079 Titel 633 20)

In gleicher Höhe werden die im Rahmen des kommunalen Steuerverbundes in Kapitel
20 030 Titel 633 30 ausgewiesenen Mittel aufgestockt.

Der Gesamtbetrag der Zuweisungen beträgt – wie im Vorjahr – 52.777.800 EUR, davon
werden im Einzelplan 15 = 1.777.800 EUR und in Kapitel 20 30 Titel 633 30 = 51.000.000 EUR
veranschlagt.

- Entschädigungen für Befundberichte, Aktengutachten, Untersuchungen
nach dem SGB IX und sonstige Leistungen nach dem Sozialen
Entschädigungsrecht + 2,2 Mio EUR

(Kapitel 15 320 Titel 526 20)

Veranschlagt ist der Mehrbedarf aufgrund des Wegfalls der Steuerbefreiung
für die Erstellung von Gutachten

- Opferentschädigungsgesetz - 1,6 Mio EUR

(Kapitel 15 320 Titel 681 30)

Die Ansatzanpassung erfolgt in Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

- Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche
Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr - 5,0 Mio EUR

(Kapitel 15 320 Titelgruppe 70)

Der Rückgang orientiert sich an der zu erwartenden Ausgabenentwicklung.

Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Als weiterer Beitrag zu den Konsolidierungsbemühungen und zur Reduzierung der Vorbelastung kommender Haushalte, werden die Verpflichtungsermächtigungen bei den Förderprogrammen des Landeshaushalts um 10,0 v.H. gekürzt.

Von dieser VE-Kürzung, die den gesamten Landeshaushalt und damit alle Einzelpläne betrifft, sind grundsätzlich die Programme ausgenommen, die zur EU-Kofinanzierung herangezogen werden, damit ein vollständiger Abruf der EU-Mittel auch in den kommenden Jahren gewährleistet ist; im Einzelplan 15 konnte darüber hinaus durch Umschichtungen eine VE-Kürzung für das Programm „Jugend in Arbeit“ vermieden werden.

Durch zwangsläufige Absenkungen und durch Programmstreichungen ergibt sich im Einzelplan 15 eine Gesamtkürzung von 394,8 Mio EUR in 2001 auf nun 325,2 Mio EUR (- 18,0 v.H.).

Ausgaben des Epl. 15 nach dem Entwurf 2002, unterteilt nach Kapiteln, im Vergleich zu 2001 und zum Ist-Ergebnis 2000

Stand: 03. Juli 2001

Angaben in Mio EUR

Kapitel	Kapitelbezeichnung (Kurzform)	Ist-Ergebnis 2000 *	Haushaltsplan 2001	Haushaltsplan 2002 (Entwurf)	Veränderung gegenüber Haushaltsplan 2001		Anteil an den Gesamtausgaben 2002
15010	Ministerium	29,0	23,1	23,5	0,4	1,7 v.H.	2,1 v.H.
15020	Allgemeine Bewilligungen	43,1	49,3	49,8	0,5	1,0 v.H.	4,5 v.H.
15030	Landesarbeitsmarktprogramme und - maßnahmen	365,9	227,3	149,2	-78,1	-34,4 v.H.	13,5 v.H.
15031	Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme	15,9	163,7	183,9	20,2	12,3 v.H.	16,6 v.H.
15032	Berufliche Aus- und Weiterbildung	59,7	51,9	50,9	-1,0	-1,9 v.H.	4,6 v.H.
15041	Hilfen für behinderte Menschen	105,6	105,3	72,3	-33,0	-31,3 v.H.	6,5 v.H.
15050	Technologie- und Innovationsprogramm des Landes NRW (TIP)	0,0	17,4	19,8	2,4	13,8 v.H.	1,8 v.H.
15060	Landesmaßnahmen für Spätaussiedler usw.	88,4	96,7	79,8	-16,9	-17,5 v.H.	7,2 v.H.
15076	Landesinstitut für internationale Berufsbildung, Solingen	0,9	0,8	0,8	0,0	0,0 v.H.	0,1 v.H.
15079	Weiterbildung	100,7	60,4	50,3	-10,1	-16,7 v.H.	4,5 v.H.
15080	Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln	1,1	1,1	1,2	0,1	9,1 v.H.	0,1 v.H.
15081	Landeszentrale für politische Bildung	7,1	7,3	7,4	0,1	1,4 v.H.	0,7 v.H.
15110	Staatl. Ämter für Arbeitsschutz	38,6	40,7	41,3	0,6	1,5 v.H.	3,7 v.H.
15120	Landesanstalt für Arbeitsschutz usw.	15,3	13,2	13,0	-0,2	-1,5 v.H.	1,2 v.H.
15320	Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung	178,1	199,7	195,4	-4,3	-2,2 v.H.	17,6 v.H.
15330	Versorgungsämter des Landes NRW	117,7	109,0	110,8	1,8	1,7 v.H.	10,0 v.H.
15510	Landesstelle für Aussiedler usw.	16,6	15,9	16,0	0,1	0,6 v.H.	1,4 v.H.
15900	Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamten	39,1	42,8	45,5	2,7	6,3 v.H.	4,1 v.H.
<i>achtlich</i>	<i>Globale Minderausgabe</i>	0,0	-6,6	-2,0	4,6	-69,7 .H.	-0,2 v.H.
Epl. 15	Gesamtsumme	1.222,8	1.219,0	1.108,9	-110,1	-9,0 v.H.	100,0 v.H.

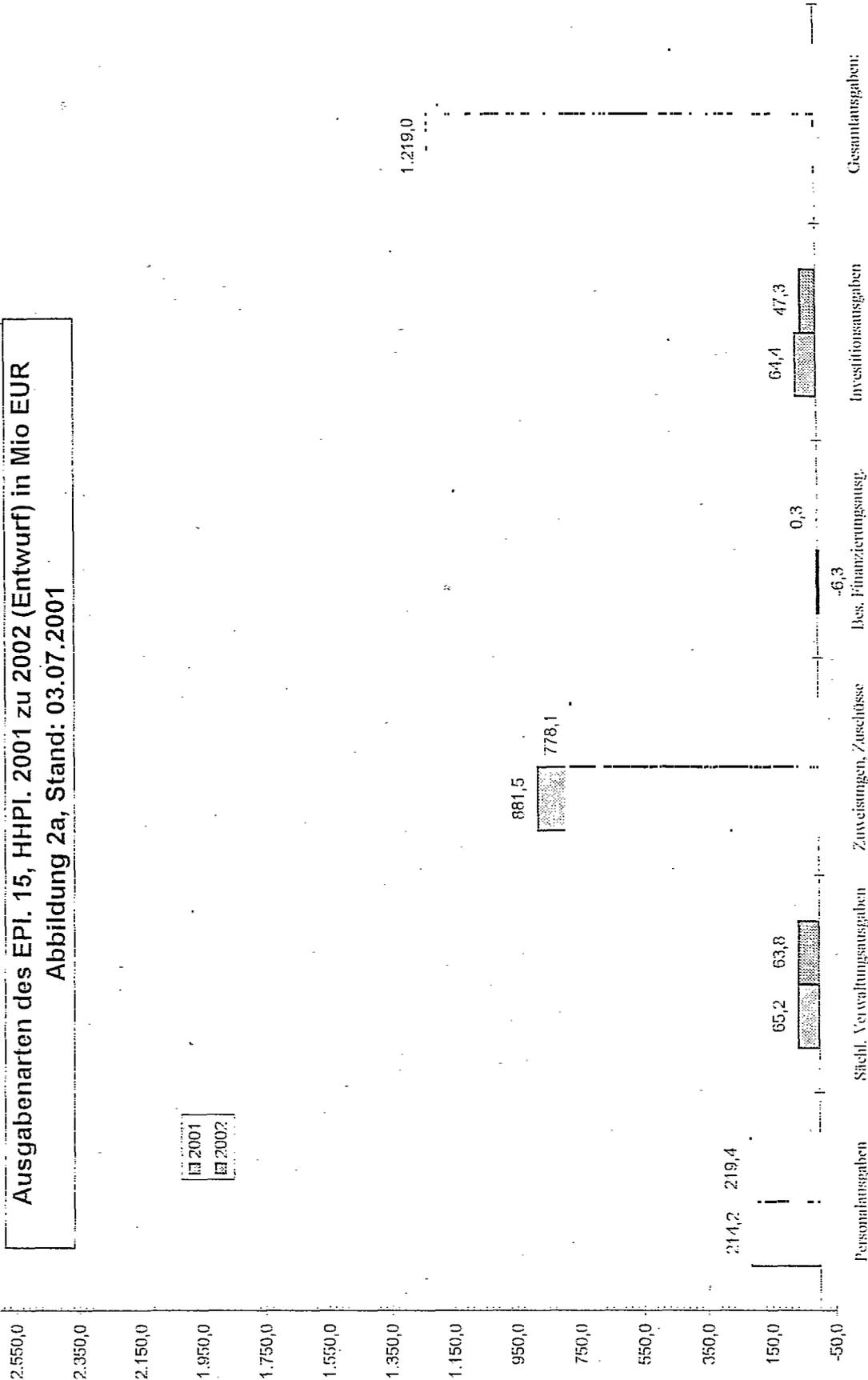
Tabelle 2 - Ausgaben des Epl. 15 nach dem Entwurf 2002, unterteilt nach Ausgabearten, im Vergleich zu 2001 und zum Ist-Ergebnis 2000

Angaben in Mio EUR

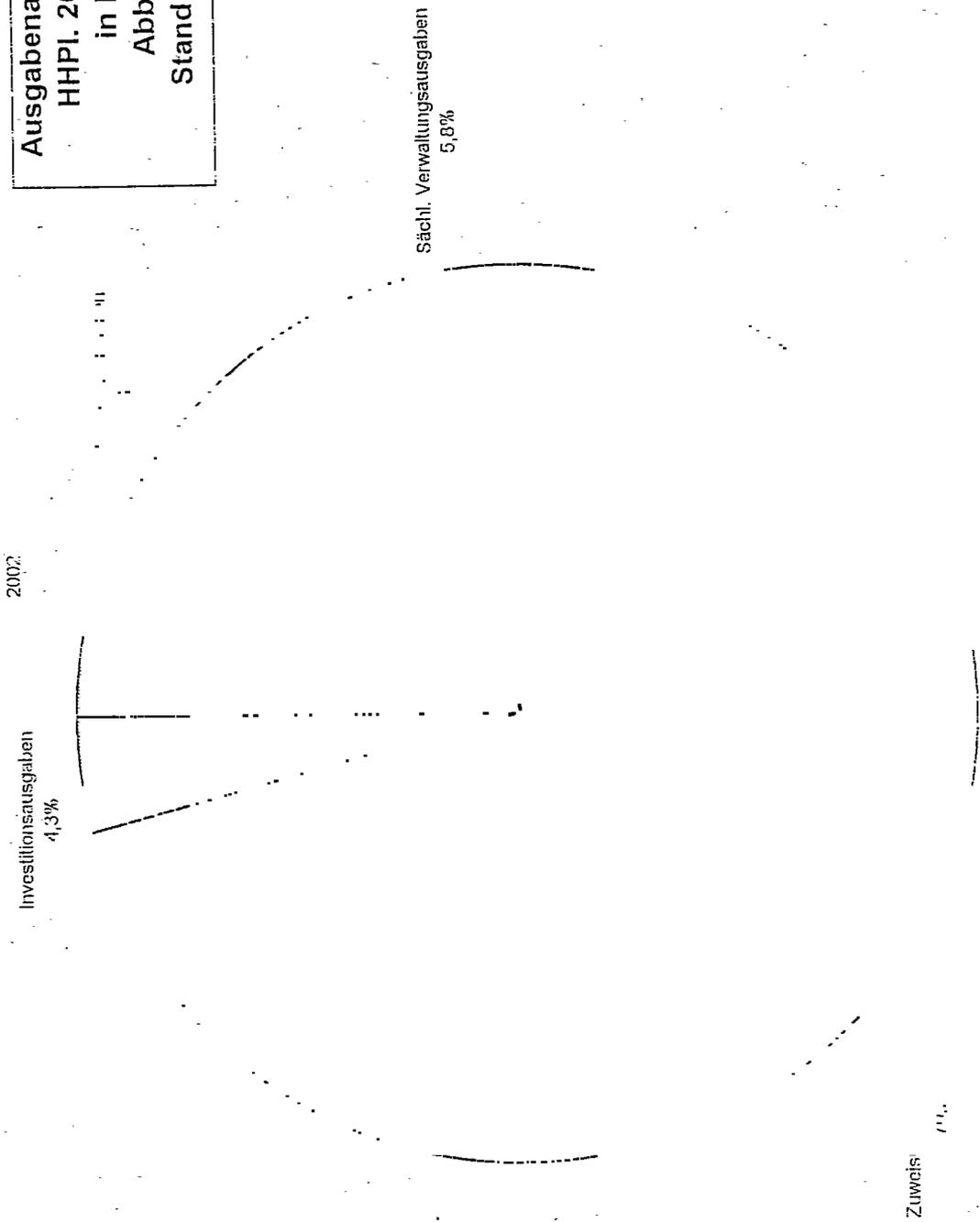
Stand: 03. Juli 2001

Ausgabeart	Ist-Ergebnis 2000	Haushaltsplan 2001	Haushaltsplan 2002 (Entwurf)	Veränderung gegenüber Haushaltsplan 2001		Anteil an den Gesamtausgaben 2002
					v.H.	
<i>Personalausgaben</i>	211,0	214,2	219,4	5,2	2,4	19,8
<i>Sächliche Verwaltungsausgaben</i>	65,8	65,2	63,8	-1,4	-2,1	5,8
<i>Schuldendienst</i>	0,0	0,0	0,0	-0,0	0,0	0,0
<i>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke</i>	861,7	881,5	778,1	-103,4	-11,7	70,2
<i>Ausgaben für Investitionen</i>	84,3	64,4	47,3	-17,1	-26,6	4,3
<i>Besondere Finanzierungen (Globale Minderungen)</i>	0,0	-6,3	0,3	6,6	-104,8	0,0
Gesamtsumme	1.222,8	1.219,0	1.108,9	-110,1	-9,0	100,0

Ausgabenarten des EPI. 15, HHPI. 2001 zu 2002 (Entwurf) in Mio EUR
Abbildung 2a, Stand: 03.07.2001



Ausgabenarten des EPI. 15,
HHPI. 2002 (Entwurf)
in Mio EUR
Abbildung 2b
Stand: 03.07.2001



Kapitel 15 010

Ministerium

In diesem Kapitel sind die Personal- und Sachausgaben des Ministeriums einschließlich der Ausgaben für die automatisierte Datenverarbeitung, die querschnittsbezogene ressortinterne Forschung und die Verfügungsmittel veranschlagt.

Außerdem sind hier ab dem Haushalt 2002 auch die Mittel für die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) veranschlagt, deren Geschäftsführung ab 2002 turnusmäßig auf das Land Nordrhein – Westfalen übergeht.

Kapitel: 15 010 Titel 526 10

Zweckbestimmung: Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten

Ist-Ergebnis 2000- TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
268	Ansatz: 299	Ansatz: 302
	VE: 0	VE: 0

Bei diesem Titel sind Kosten für Rechtsberatung, ärztliche Gutachten und Sachverständige veranschlagt. Darüber hinaus werden querschnittsbezogene Forschungsaufgaben finanziert:

- Grundlagenuntersuchungen

Inhalte von übergreifender Bedeutung zu den Wechselbeziehungen von Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie werden aufgegriffen und in Grundlagenuntersuchungen und Foren aufgearbeitet. In den Projekten "Moderne Arbeit und innovative Technologien" und "Arbeitspolitische Herausforderungen der Start-ups" werden beispielsweise die zukünftigen unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Beziehung zwischen innovativer Technologie und den Interessen bzw. Bedürfnissen der Beschäftigten sowie Handlungsoptionen der Landesregierung unter Berücksichtigung der strukturellen Entwicklung in NRW im Bereich der Schlüsselbranchen der New Economy und ihrer ökonomischen Potentiale erforscht. Zielsetzung der Untersuchungen ist, konkrete Basisinformationen für passgenaue aktuell zu formulierende Lösungen wie auch für zukünftige Modelle politischen Handelns des Ressorts zu erhalten.

- Konzeptentwicklungen

Für eine nachhaltige Politik des MASQT ist es erforderlich, u.a. Konzepte zu erarbeiten, die zur Aufarbeitung arbeitsmarkt- bzw. sozialpolitisch bedeutsamer Themenfelder geeignet sind. Hierzu werden fachabteilungs- übergreifende Entwürfe entwickelt, z.B. Strategien zur Entwicklung sozialer Dienstleistungen, Skizzen unterschiedlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Geringqualifizierte wie auch Vorlagen für ein Berichtssystem zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsentwicklung.

Kapitel: 15 010 Titel 526 10

Zweckbestimmung: Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten
- Fortsetzung -

- Projektbegleitungen

Aufwendungen für die Begleitung von Projekten, die mit dem Ziel finanzieller und funktionaler Synergieeffekte eine Verknüpfung von Bereichen des MASQT darstellen und ggf. darüber hinausgehende Integrationsmöglichkeiten z.B. mit den Themen "Stärkung bürgerschaftlichen Engagements" im Hinblick auf die Integration benachteiligter Gruppen in den Arbeitsmarkt eröffnen. Gleichzeitig werden Projektreihen installiert, die einen offenen Europäischen Dialog zu Fragen der Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik begründen und diesen fortführen.

Kapitel: 15 010

Titel/Titelgruppe: 526 40

Zweckbestimmung: Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements und Förderung privat-öffentlicher Partnerschaften

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
0	Ansatz: 384	Ansatz: 384
	VE: 153	VE: 138

Bürgerschaftliches Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft und zeichnet sich durch seine vielseitigen Erscheinungsformen aus. Klassisches Engagement bei den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, in Vereinen und bei der Freiwilligen Feuerwehr sind hier ebenso zu nennen, wie das bürgerschaftliche Engagement im Bereich des Stiftungswesens und im Sponsoring, in privat-öffentlichen Partnerschaften (ppp) oder in Bereichen von Qualifizierung, Beschäftigungsförderung und Stadtentwicklung.

Mit der Einsetzung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ im Jahr 2000 sowie dem Beschluss der UN, das Jahr 2001 zum „Internationalen Jahr der Freiwilligen“ zu deklarieren, sind wichtige nationale und internationale Rahmenbedingungen für die Behandlung des Themas gesetzt.

In Deutschland relativ neu ist die öffentliche Debatte zum Verhältnis von Erwerbsarbeit und freiwilligem, bürgerschaftlichem Engagement:

Das MASQT hat 2001 einen Wettbewerb "Zukunftsbrücke – Neue Wege in die Erwerbsarbeit" durchgeführt, der das Ziel verfolgte, Menschen, Projekte, Unternehmen und Initiativen zu finden und auszuzeichnen, die ehrenamtlich Wege in die Erwerbsarbeit aufzeigen.

Kapitel: 15 010

Titel/Titelgruppe: 526 40

Zweckbestimmung: Weiterentwicklung von Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements und Förderung privat- öffentlicher Partnerschaften
- Fortsetzung -

Die Ergebnisse des Wettbewerbs sollen in 2002 vertieft werden und Modellvorhaben sowie Initiativen, die den Informationsaustausch, die Dokumentation und den Transfer von "best practises" stärken (keine Dauerförderungen), entwickelt werden (z.B. Aufbau einer Internet-Plattform).

Ziel ist es, durch die engere Verzahnung von bürgerschaftlichem Engagement und Erwerbsarbeit, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, unter anderem durch

- die Thematisierung und Vorstellung des Engagements von Unternehmen für das Gemeinwohl,
- die bessere Nutzung und Anerkennung der Chancen des freiwilligen Engagements für den Einzelnen, in der persönlichen Entwicklung wie im Beruf,
- mehr „Mobilisierung“ und „Zuständigkeit“ derjenigen, die in der Erwerbswelt integriert sind, für diejenigen, die es augenblicklich nicht sind.

Kapitel: 15 010

Titel/Titelgruppe: 60

Zweckbestimmung: Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
854	Ansatz: 1.113	Ansatz: 1.253
	VE: 205	VE: 184

Die Landesregierung NRW hat am 11.5.1999 das Konzept für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (IT-Konzept) zustimmend zur Kenntnis genommen und die Ressorts beauftragt, die begonnene Umsetzung des IT-Konzeptes fortzusetzen.

Ziel des IT-Konzeptes ist es, die Modernisierung der Verwaltung durch wirksame informations- und kommunikationstechnische Maßnahmen aktiv zu unterstützen. Mit den Maßnahmen sollen Rationalisierungspotentiale erschlossen, die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung verbessert und die Flexibilität hinsichtlich organisatorischer Änderungen erreicht werden.

Hierzu dienen:

- Aufbau einer flächendeckenden, internetbasierten Kommunikationsstruktur
- Verstärkte Nutzung des Internets
- Ausbau der Multimediafähigkeit der Netze
- Ausbau der Telearbeit
- Verbesserung der Arbeitsplatzausstattung
- Einheitliche Softwareprodukte
- IT-gestützte Vorgangsbearbeitung
- Verbesserter Zugriff auf interne und externe Datenbanken

Die o.a. Titelgruppe umfaßt eben so wie die weiteren ADV-Titelgruppen des Einzelplanes die Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstechnik für die hier genannten Ziele. Ein besonderer Anteil entfällt im Jahr 2002 auf die Verbesserung der Netze, beispielsweise höhere Übertragungsraten in den Netzen der Arbeitsschutzverwaltung sowie der Ausstattung der Arbeitsplätze mit zeitgemäßer Technik und dem Büroanwendungspaket MS Office 2000, die Schaffung von Grundlagen für die Einführung von E-Government. Ferner wird die Harmonisierung der IT-Ausstattung nach der Neuressortierung im Jahre 2000 fortgeführt.

Kapitel: 15 010 Titelgruppe 70
Zweckbestimmung: ASMK

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
0	Ansatz: 0	Ansatz: 130
	VE: 0	VE: 0

Im Jahr 2002 geht die Geschäftsführung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz turnusmäßig auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Veranschlagt sind Kosten für die Geschäftsführung :

- Einrichtung einer Geschäftsstelle mit eigener Sachmittelausstattung
- Aufwendungen für die Organisation und Durchführung
 - der vorbereitenden 1. und 2. Beauftragtenbesprechungen
 - der Hauptkonferenz
 - sowie eventuell durchzuführender Sonderkonferenzen.

Kapitel 15 020

Allgemeine Bewilligungen

In diesem Kapitel sind für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie die Mittel für Beihilfen und Fürsorgeleistungen, für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten und die Aufwendungen für die Personalvertretungen ausgebracht. Darüber hinaus sind hier der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen an die Landesunfallkasse, die Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums und die Aufwendungen für auswärtige Beziehungen veranschlagt.

Kapitel: 15 020	Titel/Titelgruppe: 656 00
Zweckbestimmung: Landesunfallkasse	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
32.211	Ansatz: 33.234	Ansatz: 33.234
	VE: 0	VE: 0

Die Landesunfallkasse NRW als Selbstverwaltungskörperschaft finanziert sich über die Beiträge des Landes (als versichertes Unternehmen) und über umgelegte Aufwendungen für Versicherte, für die Beiträge nicht erhoben werden dürfen. Das Land wird dabei durch einen Beitrags-/Umlagebescheid zur Zahlung herangezogen. Die anfallenden Beitrags- und Umlagelasten für die Unfallversicherung des Landes sind in einer Summe ausgewiesen.

In der Landesunfallkasse sind alle Angestellten und Arbeiter des Landes NRW sowie der Landesbetriebe versichert, ebenso Strafgefangene und ehrenamtlich Tätige.

Die Veranschlagung erfolgt zentral im Einzelplan 15 für den gesamten Landeshaushalt.

Kapitel: 15 020 Titel/Titelgruppe: 60

Zweckbestimmung: Automation und Planung im Bereich von Haushalts-,
Kassen- und Rechnungsverfahren

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
130	Ansatz: 460 VE: 245	Ansatz: 460 VE: 221

Das landeseinheitliche Kassenverfahren HKR-TV ist zwischenzeitlich bei allen Dienststellen im Geschäftsbereich des MASQT eingeführt worden und wird an rd. 450 Arbeitsplätzen eingesetzt.

Durch den mit einer Software-Firma abgeschlossenen Rahmenvertrag werden die technische Betreuung des Verfahrens sowie die Beratung und Schulung der Anwender abgedeckt.

Im Jahr 2001 lag der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der Einführung der HKR-Monitoring und den damit verbundenen Schulungen sowie der Einbindung von HKR-Daten in Informationssysteme des MASQT.

Im Jahr 2002 soll das durch FM entwickelte Mittelverteilungsverfahren (HKR-MV) eingesetzt werden. Kosten werden hier hauptsächlich für Schulungen entstehen.

Kapitel: 15 020	Titel/Titelgruppe: 62
Zweckbestimmung: Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung im nachgeordneten Bereich	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
	Ansatz: 256	Ansatz: 256
	VE: 256	VE: 230

Mit Gesetz vom 12. März 1999 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das dritte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) beschlossen. Das Gesetz ist am 1. April 1999 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für geeignete Bereiche (§ 7 Abs. 3 LHO), mit der eine stärkere Kostentransparenz erreicht werden soll.

Die bei Kapitel 15 020 Titelgruppe 62 veranschlagten Barmittel in Höhe von 256 TEUR sowie die in Höhe von 230 TEUR ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Beratungsleistungen und Konzeptentwicklungen durch Externe,
- Beschaffung von ADV-Hard- und Software,
- Schulung der Bediensteten.

Zunächst erfolgt die Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung im Geschäftsbereich des MASQT in der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW.

Kapitel: 15 020 Titel/Titelgruppe 90

Zweckbestimmung: Aufwendungen für die Pflege von Auslandsbeziehungen

Ist-Ergebnis 2000– TEUR	Ansätze 2001 – TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
163	Ansatz: 77	Ansatz: 77
	VE: 0	VE: 0

Veranschlagt sind die Aufwendungen im Rahmen des fachlichen europäischen und internationalen Erfahrungsaustausches sowie Kosten für die Aus- und Fortbildung ausländischer Fachkräfte in den Themenbereichen des Ressorts sowie Aufwendungen bei internationalen und europäischen Projekten und Ausgaben im Rahmen der Eine-Welt-Politik.

Es wird die Dialogreihe Niederlande/Flandern/NRW im Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Niederlandestudien an der Westf. Wilhelms-Universität Münster mit den Themenbereichen Grenzüberschreitender Arbeitsmarkt und Bürgergesellschaft fortgeführt.

Projekte zur Beseitigung von Hindernissen eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes sowie Veranstaltungen zum Thema „Europäischer Arbeitsmarkt“ sollen durchgeführt werden. Expertenaustausche und Workshops zu einzelnen europapolitischen Themenfeldern (z. B. Methode der offenen Koordinierung) sollen unterstützt werden.

Des weiteren sollen Erfahrungsaustausche in Fragen der Arbeitsmarktpolitik im Rahmen der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit und den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Wojewodschaft Schlesiën und NRW unterstützt werden, damit ein kontinuierlicher Wissensaustausch stattfindet.

Kapitel 15 030

Landesarbeitsmarktprogramme und -maßnahmen

Der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik liegt seit Anfang der 90er Jahre eine Konzeption zu Grunde, die sich im Wesentlichen in drei Säulen dokumentiert:

- Präventive Arbeitsmarktpolitik (Unterstützung betrieblicher Modernisierungsprozesse)
- Strukturbezogene Arbeitsmarktpolitik (Flankierung von regionalen und sektoralen Umstrukturierungsprozessen)
- Zielgruppenbezogene Arbeitsmarktpolitik (berufliche Integration besonderer Zielgruppen des Arbeitsmarktes).

Im Mittelpunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik stehen ganz entscheidend die Erhaltung und die Verbesserung von beruflichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer sich verändernden Arbeits- und Berufswelt. Die Förderung von Einzelpersonen wird dabei ergänzt durch entsprechende organisations- sowie systemverbessernde Ansätze.

Deshalb ist eine klare Orientierung auf den ersten Arbeitsmarkt und an zukünftigen Tätigkeits- und Qualifikationsprofilen ebenso erforderlich wie eine enge Verzahnung mit den Anforderungen der Betriebe an fachliche, soziale und personale Kompetenzen.

Wesentliche Merkmale der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik sind die

- Beteiligung aller relevanten Arbeitsmarktakteure (Arbeitsamt, Kommune, Wirtschaft, Gewerkschaften, Regional- und Gleichstellungsstellen, - Wohlfahrtsverbände, Wissenschaft, Träger) durch regionale Konferenzen oder Beiräte
- Dezentralisierung durch Umsetzung in 30 Arbeitsmarktregionen, die einen oder mehrere Arbeitsamtsbezirke umfassen
- Integration von Politikfeldern durch eine besondere Hervorhebung von Projekten, die andere Handlungsfelder mit der Arbeitsmarktpolitik verzahnen.

Als Instrumente stehen der Arbeitsmarktpolitik dabei folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Heranführung an den Arbeitsmarkt, Orientierung und Motivierung
- Erwerb von Schlüsselqualifikationen
- Berufliche Qualifizierung
- Aktive Gestaltung von Reorganisationsprozessen in Betrieben
- Eingliederungsbeihilfen an Unternehmen für die Einstellung Arbeitsloser
- Existenzgründungshilfen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer.

Kapitel: 15 030	Titel/Titelgruppe: 686 10
Zweckbestimmung: Institutionelle Förderung der Gemeinnützigen Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.)	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
1.551	Ansatz: 1.585 VE: 0	Ansatz: 1.600 VE: 0

Die G.I.B.-Landesberatungsgesellschaft bietet Beratungen, Fortbildungen und Informationen für erwerbswirtschaftliche Existenzgründungen und Betriebe sowie öffentlich finanzierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte, die die beruflichen Chancen für von Arbeitslosigkeit bedrohte und betroffene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verbessern und einen Beitrag zum strukturellen Wandel leisten.

Das Dienstleistungsspektrum der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.) umfaßt:

- Information und Beratungen für Existenzgründer und Existenzgründerinnen
- Information und Beratungen für strukturorientierte Projekte des Arbeitsmarktes
- Information und Beratungen für zielgruppenorientierte Projekte des Arbeitsmarktes
- Neue arbeitsmarktpolitische Strukturen

Kapitel: 15.030	Titel/Titelgruppe: 686 20
Zweckbestimmung: Zuschuß an die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e.V.	

Ist-Ergebnis 2000 – TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
2.590	Ansatz: 2.664	Ansatz: 2.691
	VE: 0	VE: 0

Strukturwandel, technologische Entwicklungen, Rationalisierungsprozesse und innerbetriebliche Reorganisationsprozesse wirken sich in allen Branchen und Regionen in NRW nachhaltig auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus. Die TBS unterstützt die betroffenen Beschäftigten und ihre Interessensvertretungen darin, ihr vorhandenes Wissen für die betrieblichen Prozesse und damit für den Erhalt und den Zuwachs an Arbeitsplätzen nutzbar zu machen und ihre Interessen in die Gestaltung der Prozesse einzubringen.

Die TBS stellt eine sinnvolle und notwendige Ergänzung der zahlreichen wirtschaftsnahen und technologieorientierten Vermittlungsagenturen für nordrhein-westfälische Unternehmen und ihre Verbände dar.

Die TBS unterstützt den Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen nachhaltig. Anstelle einer reaktiven Mitbestimmung, die den Strukturwandel und notwendige technologische Entwicklungsprozesse in den Unternehmen behindert, kann, durch die Beratung der TBS für die Betriebs- und Personalräte der Prozess einer kooperativen Modernisierung treten. Notwendige Reorganisations- und Struktur Anpassungsvorhaben können somit rechtzeitig und zielgerichtet eingeleitet werden.

Die TBS berät und qualifiziert Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertreter, Vertrauensleute, interessierte Beschäftigte sowie ehren- und hauptamtliche Funktionsträger der Gewerkschaften in den Themenfelder "Arbeit und EDV, betriebliche Umgestaltung und Arbeits- und Gesundheitsschutz". Sie führt betriebliche Beratungen durch, veranstaltet Seminare und Tagungen und informiert im Kontext arbeitsorientierter Landesprogramme.

Kapitel: 15 030

Titel/Titelgruppe: 686 20

Zweckbestimmung: Zuschuß an die Technologieberatungsstelle beim
Deutschen Gewerkschaftsbund Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen e.V.
- Fortsetzung -

In den letzten fünf Jahren hat die TBS mehr als 1480 Seminare mit über 17.500 Teilnehmern und Teilnehmerinnen und mehr als 1913 einzelbetriebliche Beratungen durchgeführt.

Durch die Landesförderung werden im nahezu gleichen Umfang weitere Finanzmittel aktiviert.

So betrug das Finanzvolumen der TBS im Jahr 2000 insgesamt ca. 9,97 Mio. DM. Der Landesförderung in Höhe von 5,15 Mio. DM standen Eigenmittel und Drittmittel in Höhe von ca. 4,82 Mio. DM gegenüber. Das heißt, jede DM Förderung hat 0,9 DM weitere Mittel aktiviert.

Die Ansatzserhöhung erfolgt aufgrund zwangsläufiger Sachkosten- und tariflicher Steigerungen.

Kapitel: 15 030	Titel/Titelgruppe: 698 20
Zweckbestimmung: Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues	

Ist-Ergebnis 2000 – TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
55.166	Ansatz: 66.877 VE: 0	Ansatz: 60.000 VE: 0

Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (einschl. des Braunkohlentagebaus), die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen aus ihrer Beschäftigung im Steinkohlenbergbau bzw. Braunkohlentagebau ausscheiden müssen, erhalten nach den "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Oktober 1994" ein "Anpassungsgeld". Hierdurch wird die Übergangszeit bis zum Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistungen überbrückt.

Nach der bisherigen Anpassungsgeldregelung wurden die Leistungen für Entlassungen bis zum 31.12.1999 gewährt. Die Aufwendungen werden dabei zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 vom Land getragen. Im Rahmen des Kohlekompromisses vom 13. März 1997 haben die Bundesregierung und die Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Saarland vereinbart, die Anpassungsgeldregelung bis zum 31.12.2005 zu verlängern. Die Landesregierung hat am 15. Juni 1999 der geänderten Fassung der "Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus" sowie der Vorschaltvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesregierung zugestimmt.

Mit dieser Regelung können voraussichtlich mehr als 19.000 Bergleute in den vorzeitigen Ruhestand gehen.

Die Ansatzminderung erfolgt in Anpassung an die erwartete Ausgabenentwicklung.

Kapitel: 15 030	Titel/Titelgruppe: 64
Zweckbestimmung: Maßnahmen der Berufsbildung	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
1.559	Ansatz: 1.388	Ansatz: 1.388
	VE: 773	VE: 696

Veranschlagt ist die Förderung von Investitionen für Berufsbildungszentren sowie für Berufsbildungseinrichtungen besonderer Personengruppen des Arbeitsmarktes.

Zu den besonderen Personenkreisen gehören jugendliche Behinderte, Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen. Diese Personen benötigen eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Ausbildungsförderung beziehungsweise Weiterqualifizierung, um am ersten Arbeitsmarkt erfolgreich bestehen zu können.

Förderfähig sind Bauinvestitionen (Neu-/Um-/Erweiterungsbauten) sowie Ausstattungsinvestitionen (Erst- und Ergänzungsausstattung) und - in Ausnahmefällen - auch der Erwerb von Gebäuden.

Im Jahre 2000 wurden mit rd. 1,07 Mio. EUR Landesmitteln 2 Projekte in Münster und Mönchengladbach (Qualifizierungseinrichtungen für lernschwache Jugendliche) gefördert, die zu Gesamtinvestitionen für Bau- und Ausstattungsmaßnahmen in Höhe von rd. 2,1 Mio. EUR führten.

Kapitel: 15 030	Titel/Titelgruppe: 66
Zweckbestimmung: Innovative Arbeitszeitgestaltung	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
733	Ansatz: 329	Ansatz: 329
	VE: 73	VE: 66

Die Ausgaben der Titelgruppe sind bestimmt für

- die Erarbeitung von Material als Grundlage der Arbeitszeitberichterstattung des MASQT sowie wissenschaftliche Untersuchungen,
- die Durchführung von Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen zu Themen der Arbeitszeitgestaltung,
- die Förderung von Brancheninitiativen und
- die Arbeitszeitberatung
- die Flankierung der arbeitszeitpolitischen Initiativen des Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit in NRW

Ziele dieser Maßnahmen bzw. Projekte sind:

- regelmäßig über die Entwicklungen der Arbeitszeitwirklichkeit und Arbeitszeitwünsche der Beschäftigten zu berichten,
- auf vorhandene Potenziale für mehr Beschäftigung aufmerksam zu machen,
- für beschäftigungswirksame Arbeitszeiten zu werben,
- innovative Arbeitszeitmodelle einer breiteren Öffentlichkeit, vor allem aber in Unternehmen, bekannt zu machen,
- Unternehmen bei der Einführung neuer Arbeitszeitmodelle so zu beraten, dass Beschäftigung, Wettbewerb und Arbeitsschutz bei der Gestaltung berücksichtigt werden können.

Kapitel: 15 030	Titel/Titelgruppe: 71
Zweckbestimmung	Initiative „Jugend in Arbeit“ *

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR		Ansätze 2002 – TEUR	
33.568	Ansatz:	20.452	Ansatz:	20.452
	VE:	15.886	VE:	15.886

Die Initiative „Jugend in Arbeit“ trägt der schwierigen Situation von Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung.

Sie soll die Integration dieser Zielgruppe in das Beschäftigungssystem durch die Förderung von mindestens einjährigen Arbeitsverhältnissen in Betrieben unterstützen.

Gefördert werden sollen Jugendliche bis zu 25 Jahren, die länger als 6 Monate keine Arbeit hatten, einer besonderen Ansprache bedürfen und die voraussichtlich nicht mehr für eine Ausbildung in Frage kommen.

Neben der Beschäftigung soll an mindestens einem Tag der Woche bzw. in bedarfsentsprechender Blockung von mindestens 20 % der Zeitdauer eines normalen Arbeitsverhältnisses eine berufsbegleitende Qualifizierung angeboten werden. Diese soll auf die individuellen Hemmnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine erfolgreiche berufliche Integration im Betrieb eingehen. Sie kann daher neben der berufsfachlichen Qualifizierung auch allgemeinbildende oder die persönliche und soziale Kompetenz steigernde Inhalte haben.

Gefördert wird außerdem die ausführliche Beratung der Jugendlichen, die Erstellung eines individuellen beruflichen Entwicklungsplans sowie die Begleitung während der Beschäftigung durch einschlägige örtliche Beratungsinstitutionen.

Kapitel: 15 030

Titel/Titelgruppe: 71

Zweckbestimmung Initiative „Jugend in Arbeit“
- Fortsetzung -

Die landesweite Akquisition der Arbeitsplätze im Rahmen von Jugend in Arbeit erfolgt vorrangig durch Fachkräfte der Kammern, die Koordination für das Handwerk durch den Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT), für den Bereich Industrie und Handel durch die Landesvereinigung der Industrie- und Handelskammer.

Bis Ende 2000 konnten ca. 5.800 Jugendliche durch die Initiative in Arbeit vermittelt werden. Ca. 70 % der über ein Jahr beschäftigten Jugendlichen münden nachhaltig ins Erwerbsleben ein.

Seit Januar 2001 wurde die Kooperation mit den Kommunen und dem Landesarbeitsamt verstärkt.

Kapitel: 15 030	Titel/Titelgruppe: 72
Zweckbestimmung: Förderung von Projekten zugunsten von Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik (insbesondere Sozialhilfeempfänger)	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
44.671	Ansatz: 49.595	Ansatz: 49.595
	VE: 38.902	VE: 38.902

Der Ausgabeansatz 2002 enthält einen Teilbetrag zur Finanzierung bereits bewilligter Maßnahmen für

- das Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“
- die ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- das Stammkräfteprogramm.

Die restlichen Ausgabemittel sowie die Verpflichtungsermächtigungen sollen zur Finanzierung von Projekten zugunsten arbeitsmarktlicher Zielgruppen, insbesondere arbeitsloser Sozialhilfeempfänger, sowie für das Stammkräfteprogramm eingesetzt werden.

Das Land wird seine Förderangebote zur Integration arbeitsloser Sozialhilfeempfänger in das Beschäftigungssystem auf bisherigem Niveau fortführen.

In den letzten Jahren haben das Land sowie die Kommunen und Kreise bereits gemeinsam den Weg eingeschlagen, das Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“ im Interesse der Arbeitslosen stärker auf den ersten Arbeitsmarkt auszurichten und u.a. berufliche Orientierung, Qualifizierung und betriebliche Praxisphasen einzubinden.

Insgesamt konnte ein knappes Drittel der Sozialhilfeempfänger anschließend in Arbeit vermittelt werden, weitere 6 v.H. wechselten in berufliche Bildungsmaßnahmen. Künftig soll die Transferorientierung deutlich betont werden.

Kapitel: 15 030

Titel/Titelgruppe: 72

Zweckbestimmung: Förderung von Projekten zugunsten von Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik (insbesondere Sozialhilfeempfänger)

- Fortsetzung -

Ziel einer Neuausrichtung des Programms sollte es daher sein, den Ansatz individueller Integrationsangebote die arbeitsmarkt- und betriebsorientiert sind, zu verstärken und verbindlicher zu machen.

Als Eckpunkte ergeben sich dabei insbesondere

- persönliche Ansprache und Begleitung der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger
- eine frühere und umfassendere Einbeziehung von Betrieben in den beruflichen Integrationsprozess, in dem diese bei Eignungsbeurteilung, Feststellung von Beurteilungsbedarfen und Arbeitstraining eine aktive Rolle übernehmen
- gezielte Qualifizierungsangebote zur Vorbereitung des Überganges in Arbeit.

Da das Programm Arbeit statt Sozialhilfe durch diese Modifizierungen in vollem Umfang EU-förderfähig wird, können die Mittel im Rahmen der Ko-Finanzierung des Ziel 3 Programms eingesetzt werden (Kapitel 15 031 Titelgruppe 71).

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 73

Zweckbestimmung: Förderung von sozialen Wirtschaftsbetrieben

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
5.551	Ansatz: 8.027 VE: 6.240	Ansatz: 4.227 VE: 0

Das bisherige Modellprogramm „Soziale Wirtschaftsbetriebe“ für arbeitsmarktpolitische Zielgruppen im Rahmen der integrierten Arbeitsmarktpolitik des Landes NRW wird nicht fortgeführt, da abzuwarten bleibt, inwieweit den geförderten Unternehmen eine dauerhafte Etablierung am Markt gelingen wird.

Die veranschlagten Mittel dienen nur noch der Ausfinanzierung bewilligter Maßnahmen.

Kapitel: 15 030	Titel/Titelgruppe: 80
Zweckbestimmung: Berufsbildungswerke	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
1.325	Ansatz: 1.117	Ansatz: 1.117
	VE: 573	VE: 515

Durch die Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln zwecks Förderung von Investitionen für Berufsbildungswerke (Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung jugendlicher Behinderter), Berufsförderungswerke (Einrichtungen zur beruflichen Umschulung erwachsener Behinderter) und Berufliche Trainingszentren zur Stabilisierung und Qualifizierung psychisch Behinderter wird zur Ausbildung und Umschulung Behinderter ein Netz von qualitativ geeigneten und quantitativ ausreichenden Rehabilitationsstätten geschaffen.

Förderfähig sind Bau und Ausstattungsinvestitionen.

Im Jahre 2000 wurden 4 Projekte in Köln, Oberhausen, Hamm und Olpe (Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung jugendlicher Behinderter und zur beruflichen Umschulung erwachsener Behinderter) mit Landesmitteln in Höhe von rd. 1,74 Mio EUR gefördert, die Gesamtinvestitionen von rd. 6,14 Mio EUR bewirkten.

Kapitel: 15 030 Titel/Titelgruppe: 85

Zweckbestimmung: Werkstätten für Behinderte

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
6.999	Ansatz: 7.465 VE: 5.154	Ansatz: 7.465 VE: 4.639

Die Landesregierung hat den Ausbau eines bedarfsgerechten Netzes an Werkstätten für Behinderte seit 1966 konsequent gefördert. In NRW bestehen nach dem Stand 1.1. 2000 102 anerkannte Werkstätten für Behinderte mit rd. 48.728 Plätzen.

Durch die gemeinsame Förderung von Bau- und Ausstattungsvorhaben in Behindertenwerkstätten durch das Land, die Hauptfürsorgestellen bei den Landschaftsverbänden, den Ausgleichsfonds beim BMA, das Landesarbeitsamt sowie durch Eigenmittel der Träger konnten seit 1990 in NRW rd. 15.400 neue Plätze geschaffen werden. Entsprechend ihrer Zielsetzung in der Behindertenpolitik hat die Landesregierung im Jahr 2000 10 Bauvorhaben von Werkstätten für Behinderte in Köln (3), Marienheide, Kleve (2), Rees, Warendorf, Witten und Münster mit Zuschüssen von rd. 5,78 Mio. EUR gefördert. Zusätzlich stellte das Land 2000 für Ausstattung und Modernisierung von 20 Behindertenwerkstätten 1,23 Mio. EUR bereit.

Mit den verfügbaren Landesmitteln wird die Landesregierung in den Jahren 2001 und 2002 die Förderung der Bau- und Ausstattungsvorhaben fortsetzen.

Im Jahr 2001 ist in Abstimmung mit den beteiligten Planungs- und Finanzpartnern, wobei die Koordinierungskompetenz beim MASQT liegt, der Neubau bzw. die Erweiterung von 847 neuen Werkstattplätzen sowie die Ausstattung von 155 Werkstattplätzen bei einer Landesbeteiligung in Höhe von 7,5 Mio EUR beabsichtigt, wodurch Gesamtinvestitionen von 27,97 Mio EUR ausgelöst werden.

Kapitel: 15030	Titel/Titelgruppe: 91
Zweckbestimmung: Sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
172	Ansatz: 245	Ansatz: 245
	VE: 189	VE: 170

Nordrhein-westfälische Arbeitspolitik verfolgt das Ziel, zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen, die in einem umfassend verstandenen Sinne „sicher“ sind: Durch präventiven Arbeitsschutz kann der strukturelle, gesellschaftliche und technologische Wandel genutzt werden, gesunde Betriebe zu gestalten, in deren Mittelpunkt gesunde Menschen stehen.

Voraussetzung für die Initiierung und Förderung eines solchen Gestaltungsprozesses ist eine systemische, interdisziplinäre und ganzheitliche Betrachtung der Arbeitswelt auf der Grundlage aktueller Daten und arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse über Wechselbeziehungen und Entwicklungen. Hierfür ist eine Unterstützung durch externe Sachverständige und wissenschaftliche Stellen unabdingbar.

Mit der Durchführung eigener sowie der Förderung von Veranstaltungen und Informationsvorhaben Dritter wird der erfolgreiche aktive Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis weiter vertieft.

Kapitel 15 031

Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Arbeitsmarktprogramme

Vor dem Hintergrund der arbeitsmarktpolitischen Konzeption sowie der Rahmenbedingungen, Handlungsmöglichkeiten, Ergebnisse und Anforderungen an die aktive Arbeitsmarktpolitik des Landes, sollen in Ergänzung zum Regelinstrumentarium der Bundesanstalt für Arbeit und dem ESF-Programm des Bundes im Ziel-2- und -3-Bereich folgende Schwerpunkte gesetzt bzw. ausgebaut werden:

Ziel-2

- Beschäftigungsförderung durch die Gewährung von Beschäftigungsbeihilfen für zusätzliche Arbeitsplätze für Arbeitslose und für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer in den Fördergebieten
- Förderung der Unternehmensentwicklung durch Qualifizierungs-, Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für Arbeitslose und für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer
- Kombinierte Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Infrastrukturentwicklung
- Integrierte arbeitsmarktpolitische Stadtentwicklungsmaßnahmen.

Ziel-3

- Förderung der Beschäftigung
- Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt verhindern - Beschäftigungsfähigkeit erhöhen
- Qualifizierung durch veränderte Systeme berufsbezogener Bildung verbessern
- Arbeitsorientierte Modernisierung mit den Beschäftigten und Entwicklung des Unternehmergeistes.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) wird sich an der Umsetzung spezifischer arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten des Landes in konzentrierter Form beteiligen und benennt dafür 5 Politikfelder, in denen der ESF eingesetzt werden kann:

- A) Aktive Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
- B) Förderung der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt
- C) Förderung und Verbesserung der beruflichen und allgemeinen Bildung (lebenslanges Lernen)
- D) Förderung der Innovation und Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, der Entwicklung des Unternehmergeistes und Erleichterung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen
- E) Spezifische Maßnahmen zur Verringerung der geschlechtsspezifischen vertikalen und horizontalen Aufgliederung des Arbeitsmarktes.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds (ESF) in NRW liegt dabei beim Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie. Die Abstimmung der Aktivitäten ist in dem neuen Prozeß der Regionalisierung der Landesarbeitsmarktpolitik angelegt. Auf der Basis arbeitsmarktpolitischer Rahmenkonzepte werden zwischen den Regionen und dem Land Zielvereinbarungen ausgehandelt und abgeschlossen, die im Zuge von regelmäßigen Statusgesprächen und durch ein durchgängiges Controlling überprüft und weiterentwickelt werden.

Kapitel: 15 031	Titel/Titelgruppe: 61/62
Zweckbestimmung: Ziel 2-Programm (neu)	
TGr. 61: Landesanteil / TGr. 62: EU-Anteil	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
<u>TG 61:</u>	<u>TG 61:</u>	<u>TG 61:</u>
1.041	Ansatz: 14.495	Ansatz: 9.382
	VE: 10.966	VE: 10.455
<u>TG 62:</u>	<u>TG 62:</u>	<u>TG 62:</u>
5.310	Ansatz: 18.764	Ansatz: 18.764
	VE: 18.277	VE: 14.392

Das neue Ziel 2 NRW umfaßt den Zeitraum 2001 – 2006.

Gefördert werden sollen Maßnahmen zur arbeitsmarktpolitischen Flankierung der im Rahmen des Operationellen Programms von Ziel 2 vorgesehenen Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung von Regionen mit Strukturproblemen. Insbesondere in den Kohleregionen sind präventive Maßnahmen der Qualifizierung von Beschäftigten erforderlich, die absehbar ihren Arbeitsplatz durch den erheblichen Arbeitsplatzabbau im Bergbau, aber auch in der Zulieferindustrie, verlieren werden. Im Jahr 2001 werden 2 Zechen in NRW geschlossen, betroffen sind davon fast 10.000 Arbeitnehmer. Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen sind die für 2002 angemeldeten Mittel dringend erforderlich. Außerdem muß der Strukturwandel durch andere beschäftigungspolitische Instrumente der Arbeitsmarktpolitik - wie in der Vergangenheit - weiterhin nachhaltig unterstützt werden. In den Fördergebieten ist die Arbeitslosigkeit nach wie vor besonders hoch. In fast allen Städten und Kreisen der Ziel-2-Gebiete liegt die Arbeitslosenquote teilweise erheblich über dem Durchschnitt in NRW (bis zu 18 %).

Die Mittel dienen beispielsweise zur Förderung der Qualifizierung von Bergleuten.

Rund 4.600 Teilnehmer haben bisher mit Erfolg teilgenommen, fast 80 % haben auf diesem Wege einen neuen Arbeitsplatz außerhalb des Bergbaus gefunden. Durch das Programm müssen auch zukünftig die in diesem Zusammenhang anfallenden Qualifizierungskosten bezuschusst werden, da der Arbeitsplatzabbau fortgesetzt wird.

Darüber hinaus soll z.B. die Beschäftigung durch die Bezuschussung zusätzlicher Arbeitsplätze in Ziel-2-Gebieten gefördert werden.

Kapitel: 15 031	Titel/Titelgruppe: 71/72
Zweckbestimmung: Ziel 3-Programm (neu)	
TGr. 71: Landesanteil / TGr. 72: EU-Anteil	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
<u>TG 71:</u>	<u>TG 71:</u>	<u>TG 71:</u>
3.063	Ansatz: 41.133	Ansatz: 58.573
	VE: 59.163	VE: 48.572
<u>TG 72:</u>	<u>TG 72:</u>	<u>TG 72:</u>
6.485	Ansatz: 72.041	Ansatz: 97.146
	VE: 98.605	VE: 97.145

Das neue Ziel 3 NRW umfasst den Zeitraum 2001 – 2006. Es deckt inhaltlich die bisherigen Programme und Ansätze der zielgruppenbezogenen und präventiven Arbeitsmarktpolitik des Landes ab.

Im Rahmen der EU-kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik des Landes wird weiterhin die Heranführung, Qualifizierung und Integration von arbeitsmarktlichen Zielgruppen wie Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen, Migranten/-innen und Behinderten ein entscheidender Bestandteil sein. Dabei ist die berufliche Eingliederung von Frauen eine herausgehobene Querschnittsaufgabe.

Ferner bleibt es weiterhin Aufgabe präventiver Arbeitsmarktpolitik, im Sinne arbeitsorientierter Modernisierung mit den Beschäftigten, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, arbeitsplatzerhaltende und –schaffende Reorganisationskonzepte zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu entwickeln, entsprechende Personalentwicklungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen und den breitenwirksamen Transfer guter Praxis zu intensivieren.

Instrumente sind im wesentlichen die Beratung von Arbeitslosen, die Orientierung und Qualifizierung im Rahmen von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und in Kombination mit Beschäftigungsmaßnahmen sowie die Gewährung von Existenzgründungsbeihilfen.

Kapitel 15 032

Berufliche Aus- und Weiterbildung

Im Kapitel 15 032 sind die Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammengefasst. Das Fördervolumen im Haushaltsjahr 2002 umfasst insgesamt 98,4 Mio. EUR (Ansatzmittel und Verpflichtungsermächtigungen).

Berufliche Ausbildung:

Mit den Maßnahmen/Initiativen der beruflichen Ausbildung und mit dem Ausbildungskonsens werden die folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung eines quantitativ ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes,
- Orientierungshilfen bei der Wahl des Ausbildungsberufes,
- Verbesserung der Qualität in der beruflichen Erstausbildung.

Insbesondere durch den Ausbildungskonsens NRW wurde in den letzten Jahren das Ziel, allen ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz anzubieten, erreicht.

Berufliche Weiterbildung:

Durch die in 1998 begonnene "Weiterbildungs-initiative NRW" soll der Stellenwert der beruflichen Weiterbildung verstärkt in das Bewusstsein der Verantwortlichen gerückt werden.

Mit den zu fördernden Maßnahmen wird vor allem die qualitative Intensivierung der beruflichen Weiterbildung der Beschäftigten und für Weiterbildung Verantwortlichen in kleinen und mittleren Unternehmen des Landes forciert.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 60

Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR		Ansätze 2002 - TEUR	
17.115	Ansatz:	15.614	Ansatz:	15.614
	VE:	19.265	VE:	16.000

Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge im Handwerk sowie in Industrie und Handel

Kleine und mittlere Unternehmen können Teile der ihnen nach der Ausbildungsordnung obliegenden Aufgaben häufig nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen erfüllen. Die überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge übernehmen daher folgende Funktionen:

- Sicherung und Verbesserung der Ausbildungsqualität,
- Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von bestimmten Ausbildungsaufgaben,
- Unterstützung und Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit.

An der Finanzierung der Projekte beteiligt sich neben dem Land NRW auch der Bund.

Darüber hinaus werden bei den überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen im Handwerk ESF-Mittel eingesetzt.

Veranstaltungen und Nachwuchssicherung

Durch die Maßnahmen sollen insbesondere leistungsstarke Jugendliche animiert werden, eine Ausbildung im Handwerk zu beginnen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Generationenwechsels im Handwerk ist die Akquirierung der Zielgruppe notwendig, damit dieser Wirtschaftszweig auch künftig handlungs- und wettbewerbsfähig ist.

Bau und Ausstattung von über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten handwerklicher, industrieller und sonstiger Träger in NRW

Das Ziel der Förderung besteht in der Schaffung eines flächendeckenden Netzes über- und außerbetrieblicher Ausbildungsstätten. Um die qualitativ hochstehende Berufsausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen auch künftig gewährleisten zu können, müssen die bestehenden Einrichtungen ständig an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

An der Förderung der Projekte beteiligt sich neben dem Land auch der Bund.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 61

Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Förderung der Ausbildungschancen benachteiligter Jugendlicher

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR		Ansätze 2002 – TEUR	
18.965	Ansatz:	17.465	Ansatz:	17.465
	VE:	13.989	VE:	12.590

Berufsförderlehrgänge

Anstelle des zehnten allgemeinbildenden Pflichtschuljahres erhalten nicht berufsreife Jugendliche zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt (Berufsausbildung, Beschäftigung) eine berufsfeldbreite fachpraktische und –orientierte Unterweisung in Lehrgängen von einem Jahr Dauer.

Schülerbetriebspraktika

Schülerinnen und Schülern, die aufgrund diverser Benachteiligungen keinen Praktikumsplatz erhalten, wird in überbetrieblichen Ausbildungsstätten ein Betriebspraktikum ermöglicht. Durch die Verbesserung der Berufswahlvorbereitung sollen spätere Ausbildungsabbrüche vermieden werden.

Sonderausbildungsstätten/Stützpunkte/außerbetriebliche Ausbildung

Bei der Arbeitsverwaltung als "unvermittelt" registrierte Jugendliche, die aufgrund von schlechten Schulzeugnissen und sozialen Auffälligkeiten nur geringe Chancen auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz haben, wird eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung ermöglicht.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 62

Zweckbestimmung: Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR		Ansätze 2002 – TEUR	
11.080	Ansatz:	14.214	Ansatz:	14.214
	VE:	17.384	VE:	15.646

Ausbildungskonsens NRW

Der 1996 geschlossene "Ausbildungskonsens NRW" setzt sich aus den Partnern

- Kommunen,
- Wirtschaft,
- Gewerkschaften,
- Arbeitsverwaltung und
- Landesregierung

zusammen. Der Ausbildungskonsens NRW war grundsätzlich auf fünf Jahre angelegt und wird nach Verständigung der Partner unbefristet fortgeführt.

Grundlage ist das Versprechen, jedem jungen Menschen in NRW, der ausgebildet werden will und kann, einen qualifizierten Ausbildungsplatz anbieten zu können. Daneben werden auch Maßnahmen zur strukturellen Weiterentwicklung des Systems der dualen Ausbildung durchgeführt. Dies wird durch folgende Programme und Maßnahmen erreicht:

- Durchführung von Informationskampagnen,
- Förderung von Ausbildungsmaßnahmen,
- Gewährung von Mobilitätshilfen (in Abwicklung),
- Förderung von Ausbildungsverbänden,
- Förderung von Modellprojekten und Initiativen (z.B. Differenzierung, neue Berufe, Verhältnis Betrieb – Berufsschule, Abstimmung Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt, IT-Ausbildung, Dialog "Eltern-Schule-Wirtschaft"),
- Förderung von Informations-, Beratungs- und Akquisitionsmaßnahmen sowie
- Evaluierung von Maßnahmen, Fachveranstaltungen

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 62

Zweckbestimmung: Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen
- Fortsetzung -

Projekt "Betrieb und Schule – BUS"

Eine Reihe von Jugendlichen verlässt die Schulen ohne Perspektiven für ihre berufliche Zukunft. Über konkrete Angebote versuchen Arbeitsmarktpolitik und Schule Jugendlichen Orientierung, Hilfe und Unterstützung zu geben. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf präventiven Hilfen, die dazu beitragen sollen, dass junge Menschen erst gar nicht aus dem Regelsystem von Schule, Ausbildung und Beschäftigung herausfallen. Deshalb wurde von der Landesregierung NRW das Projekt Betrieb und Schule – BUS – entwickelt. Es zielt darauf, benachteiligte Jugendliche rechtzeitig bei der Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu unterstützen. So kann drohender Arbeitslosigkeit schon vor dem Übergang von der Schule in den Beruf vorgebeugt werden. Schule, Jugendhilfe und Arbeitsmarktpolitik wirken dabei zusammen, um diesen Jugendlichen frühzeitig passgenaue Übergänge in den Beruf zu ermöglichen.

Jugendliche mit absehbarer schwierigen Schul- und Berufsverlauf werden durch die Kombination schulischen Lernens mit betrieblicher Erfahrung auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Das Projekt BUS wird ab dem Schuljahr 2001/2002 exemplarisch mit ca. 2.250 Schülerinnen und Schülern für zunächst zwei Jahre flächendeckend in NRW erprobt und umgesetzt werden.

Kapitel: 15 032	Titel/Titelgruppe: 65
Zweckbestimmung: Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
10.832	Ansatz: 2.041	Ansatz: 2.041
	VE: 3.068	VE: 2.761

Weiterbildungs-Initiative NRW

Der immer schneller fortschreitende technologische Wandel bedingt die permanente Aktualisierung des vorhandenen Wissens. Durch die "Weiterbildungs-Initiative NRW" soll diese Notwendigkeit im Bewusstsein der Beschäftigten und der Unternehmen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, verankert werden. Darüber hinaus ist sie Instrument zur gezielten und passgenauen Förderung inhaltlicher Schwerpunkte.

Einzelmaßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Um innovative Weiterbildungskonzepte für die Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen zu optimieren, werden Projekte gefördert, die die Erstellung, Erprobung und Verbreitung dieser Konzepte zum Ziel haben.

Ausstattung beruflicher Weiterbildungsstätten

Damit Weiterbildung auf einem hohen Niveau möglich ist, werden Projekte gefördert, die der qualitativen Verbesserung der Ausstattung von überbetrieblichen Weiterbildungsstätten dienen.

An der Finanzierung dieser Projekte ist der Bund beteiligt.

Kapitel: 15 032 Titel/Titelgruppe: 69

Zweckbestimmung: Landesprogramm "Neue Berufsfelder für Frauen in
Handwerk und Technik" – in Abwicklung

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
1.410	Ansatz: 2.046 VE: 1.278	Ansatz: 712 VE: 0

Das Programm befindet sich in Abwicklung. Der Ansatz dient lediglich zur Ausfinanzierung bereits bewilligter mehrjähriger Maßnahmen.

Kapitel 15 041

Hilfen für behinderte und pflegebedürftige Menschen

In Kapitel 15 041 sind soziale Maßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen zusammengefasst. Das Fördervolumen beträgt insgesamt 72.317.700 Euro.

Hilfen für behinderte Menschen (Titelgruppe 80):

In NRW leben rd. 2,5 Mio. Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Das Land setzt sich seit langem mit einem breit gefächerten System sozialer Hilfen dafür ein, Menschen mit Behinderungen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu integrieren und ihre Kraft zur Selbsthilfe zu stärken. Gleichwohl hat sich aber auch gezeigt, dass das bestehende System der gesellschaftlichen Eingliederung nicht ausreicht, um den veränderten Bedürfnissen behinderter Menschen in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Mit dem Aktionsprogramm "Mit gleichen Chancen leben" zur Integration von Menschen mit Behinderungen in NRW konkretisiert die Landesregierung ihren Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderungen in NRW, damit ihnen und ihren Familien eine Teilhabe am Leben der Gesellschaft und ein Höchstmaß an Selbstbestimmung und selbstständige Lebensführung ermöglicht werden können.

Behindertenpolitik ist eine Querschnittsaufgabe der Landespolitik. Mit dem Aktionsprogramm werden daher in über 90 Gliederungspunkten die verschiedensten Integrationsmaßnahmen aus den Einzelplänen der Landesressorts erfasst, miteinander verzahnt und weiterentwickelt. Die durch die ganzheitliche, alle Lebensbereiche und alle Altersgruppen erfassende, an einheitlichen Leitbildern orientierte Bearbeitung der Themen entstehenden Synergieeffekte ermöglichen es z.B., in bereits vorhandenen Programmen neue Schwerpunkte zu setzen, diese gegenseitig in ihren Wirkungen zu verstärken und z.B. durch Umschichtung von Fördermitteln notwendige Weiterentwicklungen in Angriff zu nehmen.

Hilfen für pflegebedürftige Menschen (Titelgruppen 90, 91 und 92)

Aus den Titelgruppen 90, 91 und 92 werden die wesentlichen Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung der Pflegeversicherung, des Landespflegegesetzes und der Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste gefördert. Die Förderung bezieht sich auf Maßnahmen und Einrichtungen zugunsten und im Interesse pflegebedürftiger alter und behinderter Menschen.

Primäres Ziel der Pflegepolitik in Nordrhein-Westfalen ist es, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen soweit wie möglich zu unterstützen, um einen Heimaufenthalt zu vermeiden und die Infrastruktur für die pflegerischen Dienstleistungen entsprechend dem Bedarf der Betroffenen auszurichten.

Nach § 9 SGB XI sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlich pflegerischen Infrastruktur verantwortlich! Die Umsetzung des § 9 SGB XI erfolgt über das Landespflegegesetz (PfG NW) sowie durch die dort beschriebenen Rechtsverordnungen, die die Vorhaltung und Finanzierung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur regeln.

Nach Auslaufen der einheitlichen Förderrichtlinie Komplementäre Dienste zum 31. 12. 1998 und dem endgültigen Ausstieg aus der Anschubfinanzierung der komplementären ambulanten Dienste werden die Aufgaben der Weiterentwicklung der vorpflegerischen und pflegeergänzenden Dienste in den jeweils fachlich zuständigen Ressorts MASQT und MFJFG wahrgenommen.

Darüber hinaus werden aus der Titelgruppe 90, die sich auf die Zielgruppe der pflegebedürftigen alten und behinderten Menschen und ihre Angehörigen bezieht,

- Wohnberatung
- Qualitätssicherung in der Pflege
- Neue Wohnformen für Pflegebedürftige
- und das Projekt "Seniorenwirtschaft".

Gefördert (bisher Titelgruppe 91, Unterteile 1, 2, 4 und 5).

Aus der Titelgruppe 92 werden teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 19 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) und der dazu ergangenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen - StatPfIVO) gefördert.

Förderungen nach §§ 11 und 12 PfG NW (Tages- und Nachtpflegeplätze, Kurzzeitpflegeplätze) werden als Zuschüsse, solche nach § 13 PfG NW (vollstationäre Pflegeeinrichtungen) als Darlehen gewährt.

Erstmalig ab 1996 wurde für 3 Jahre das gesetzlich festgelegte Landesinvestitionsprogramm in Höhe von jährlich 140,0 Mio. DM aufgelegt. Es dient der vorrangigen Förderung von Tages- und Kurzzeitpflegeplätzen. Gemeinsam mit den komplementären und ambulanten Diensten bilden Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege die erforderliche Infrastruktur, um die Vorrangstellung der häuslichen Versorgung zu sichern. Die Landesmittel ergänzen die Investitionsförderung der Landschaftsverbände.

Das Programm war bis zum 31.12.2000 befristet; bis Ende 2000 sind alle Vorhaben des 420-Mio DM Programms bewilligt worden. Das Programm wird voraussichtlich im HHJ 2003 ausfinanziert bzw. finanztechnisch abgewickelt sein.

Seit dem Inkrafttreten des Landespflegegesetzes NW bieten sich Fördermöglichkeiten nicht nur für Träger der Freien Wohlfahrtspflege, sondern auch für privat gewerbliche Einrichtungsträger an. Dagegen sollten öffentliche Träger neue eigene Einrichtungen nur errichten, soweit sich keine geeigneten freigemeinnützigen oder privaten Träger finden (§ 2 Abs. 3 PfG NW).

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen (Titelgruppe 94)

Die Titelgruppe 94 dient der Förderung von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen. Insbesondere werden Projekte wissenschaftlich begleitet, die die Weiterentwicklung der Sozialhilfe zu einer modernen Dienstleistung, die Verwaltungsmodernisierung der Sozialhilfeverwaltung und die Unterstützung der Hilfeempfängerinnen und -empfänger zur Überwindung ihrer Sozialhilfebedürftigkeit zum Ziel haben.

Durch das Modellprojekt "Sozialagenturen" soll dies realisiert werden.

Für Personen in prekären Lebenssituationen wird eine Hilfe "aus einer Hand" organisiert, die ein passendes Angebot zur Überwindung der Notlage darstellt und den betroffenen Menschen hilft, wieder auf "eigenen Beinen" zu stehen. Hilfen werden zielorientiert und zentriert auf den individuellen Bedarf erbracht. In dem Modellprojekt wird die Sozialhilfe mit Angeboten der Arbeitsverwaltung und weiteren sozialen Dienstleistungen wie Wohnungshilfe, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung, Kinderbetreuung etc. verbunden.

Gleichzeitig soll eine aktivierende und fördernde Hilfe diese Einrichtungen prägen. Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich aus dem Bedarf für das neue Modellprojekt Sozialagenturen.

Darüber hinaus werden aus der Titelgruppe 94 die Weiterentwicklung der Armuts- und Sozialberichterstattung des Landes und Vorhaben zur Umsetzung der Experimentierklausel im Rahmen des BSHG gefördert.

Hilfen für Wohnungslose (Titelgruppe 95)

Die Haushaltsmittel werden für das Landesprogramm "Wohnungslosigkeit vermeiden - dauerhaftes Wohnen sichern" verwendet. Das Programm wurde 1996 gestartet mit dem Ziel, die Vorbeugung von Wohnungslosigkeit zu stärken und die Reformbestrebungen in der Wohnungslosenhilfe zu unterstützen. Über einen begrenzten Zeitraum werden modellhafte Projekte der Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege und privater Träger in Nordrhein-Westfalen mit einer zeitlich begrenzten Anschubfinanzierung gefördert. Das Programm umfasst 3 Förderschwerpunkte:

1. Die Vermeidung von Wohnungsnotfällen durch die Förderung und Weiterentwicklung der zentralen Fachstelle nach den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur "Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten".

2. Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für Wohnungsnotfälle im Rahmen sozialer Wohnprojekte, durch die die Betroffenen nicht nur Aussicht auf eine eigene Wohnung bekommen, sondern in vielen Projekten auch im Rahmen einer Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme beim Bau oder der Modernisierung des Wohnraumes eine Arbeitsstelle erhalten. Außerdem werden sog. Maklerangebote gefördert, die dazu beitragen, dass Betroffene und potenzielle Vermieter zusammengeführt werden, um so gegenseitige Vorurteile abzubauen und die Betroffenen bei der Reintegration in den Wohnungsmarkt zu begleiten und zu unterstützen.

3. Die Förderung von niedrighschwelligen, wirkungsvollen Maßnahmen der sozialen Arbeit, die Wohnungslose tatsächlich erreichen: So werden u.a. die in den letzten Jahren vielerorts entstandenen Obdachlosenzeitungen unterstützt, die Betroffenen dabei helfen sich Zugänge zum allg. Wohnungs- und Arbeitsmarkt zu erschließen. Außerdem werden die "Krankenpflege auf der Straße" und auch andere "Streetworkprojekte" gefördert, um den Betroffenen Wege aus der Obdachlosigkeit aufzuzeigen.

Kapitel: 15 041	Titelgruppe: 80
Zweckbestimmung: Gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
11.548	Ansatz: 11.682	Ansatz: 11.682
	VE: 5.686	VE: 5.117

Der Haushaltsansatz ist überrollt. Mit dem Haushaltsansatz lässt sich die Behindertenpolitik in ihren bisherigen Handlungsansätzen fortführen.

Fördergegenstand:

Zuschüsse an freie Träger:

Der Mittelansatz dient der Förderung von Personalkosten von freien Trägern für nachfolgende Aufgaben:

- Zuschüsse an die Westdeutsche Blindenhörbücherei e.V., Münster
Die Mittel sind bestimmt für die Bewilligung eines Zuschusses an die Westdeutsche Blindenhörbücherei für Personal- und Sachkosten, soweit sie unmittelbar dem Erwerb, der Herstellung, der Inventarisierung, der Katalogisierung, der Wartung und dem Versand von Hörbüchern dienen.
- Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports
Der Behindertensport ist ein wichtiges Instrument zur sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Ziel ist es, allen Behinderten ein adäquates Angebot im sportlichen Bereich zu vermitteln und sie in die vereinsorientierte Sportbewegung zu integrieren. Behindertensport wird in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung von den örtlichen Behindertensportgemeinschaften durchgeführt. Sie sind größtenteils im Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen. Weitere Sportgruppen gehören dem Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen an.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 80

Zweckbestimmung: **Gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen**
- Fortsetzung -

Die Mittel sollen u.a. verwendet werden für

- die Durchführung von örtlichen und überörtlichen Behindertensporttreffen,
- die Durchführung von Sportlehrgängen,
- die Qualifizierung von Übungsleiterinnen/Übungsleitern und medizinischem Fachpersonal,
- die Betreuung hör- und sprachbehinderter Mitbürger,
- Unterstützungen bei Vereinsgründungen,
- die Durchführung von Pilotprojekten sowie
- die Entwicklung von integrativen Sportangeboten für Behinderte und Nichtbehinderte.

Die Zweckbestimmung schließt die Finanzierung der Verwaltung der genannten Landesverbände ein.

Zuschüsse zur Verbesserung der Eingliederung der Hörgeschädigten:

Für die gesellschaftliche Teilhabe gehörloser Menschen hat die Möglichkeit gebärdensprachlicher Kommunikation besondere Bedeutung.

Das MASQT setzt sich entsprechend der Aufforderung des Europäischen Parlaments für die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache für Gehörlose ein. Schwerpunktmäßig werden die konzeptionelle Weiterentwicklung und Durchführung von Gebärdensprachkursen, die Entwicklung einer qualifizierten Ausbildung und eines professionellen Berufsbildes eines Gebärdensprachdolmetschers, die Qualifizierung von Gebärdensprachdozenten und Weiterbildungsmaßnahmen für Gehörlose gefördert.

Das MASQT hatte 1999 ein Rechtsgutachten zur Anerkennung der Gebärdensprache in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse nun ausgewertet und umgesetzt werden.

Ausgaben auf Grund des Betreuungsgesetzes:

Die Förderung von Betreuungsvereinen zum Zwecke der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer/innen gem. § 3 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) vom 03.04.1993, GV.NW. S. 124 ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe der Landesregierung.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 80

Zweckbestimmung: **Gesellschaftliche Integration von Menschen
mit Behinderungen**
- Fortsetzung -

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, flächendeckend und bedarfsorientiert den Einsatz von Personal bei anerkannten Betreuungsvereinen zu fördern, dessen Aufgabe es ist,

- ehrenamtliche Betreuer planmäßig zu gewinnen,
- diese in ihre Aufgabe einzuführen sowie
- deren Fortbildung und Beratung sicherzustellen, damit ein angemessenes Angebot an ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet ist.

Die nach den Fördergrundsätzen angestrebte flächendeckende und bedarfsangemessene Förderung der Querschnittsaufgaben bei den Betreuungsvereinen wurde inzwischen erreicht.

Förderung modellhafter Maßnahmen

Mit dem Mittelansatz sollen modellhafte Maßnahmen zur rehabilitativen Langzeitpflege von Wachkomapatientinnen und -patienten sowie zur Unterstützung von Familien mit behinderten, pflegebedürftigen und von Pflegebedürftigkeit bedrohten Angehörigen gefördert werden.

Nach den vorläufigen Bewirtschaftungsgrundsätzen zur Förderung familienunterstützender Dienste können in Kreisen und kreisfreien Städten flächendeckend und bedarfsorientiert entsprechende Dienste anteilig finanziert werden.

Die Förderung der familienunterstützenden Dienste erfolgt seit 1999 aus der Titelgruppe 80 (vorher Titelgruppe 91), da sich diese modellhaft erprobten Dienste zunehmend in Richtung auf die Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen entwickelt haben. Es werden hierfür 3,7 Mio. DM benötigt. Da der Mittelansatz bei Titel 684 80 nicht ausreicht, ist – nach dem Grundsatz ambulant vor stationär – beabsichtigt, zur Verstärkung des Ansatzes Mittel aus dem Titel 863 80 (Darlehen an freie gemeinnützige Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen) umzuschichten.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 80

Zweckbestimmung: **Gesellschaftliche Integration von Menschen
mit Behinderungen**
- Fortsetzung -

Förderung von sozialen Einrichtungen

Mit den Mitteln werden Baumaßnahmen von Einrichtungen für Behinderte gefördert, für die entsprechend dem Landespflegegesetz die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verantwortlich sind. Mit dem Einsatz dieser ergänzenden Landesmittel sollen insbesondere innovative Einrichtungsformen für ein möglichst breit gestreutes Angebot der unterschiedlichsten Behinderteneinrichtungen unterstützt werden.

Die Einrichtungsgegenstände von Behinderteneinrichtungen werden pro Platz mit 2.000 DM gefördert. Durch diese Landesförderung ist der Anspruch auf eine komplementäre Förderung mit Bundesmitteln sichergestellt.

Förderverfahren:

Die jährlichen Förderprogramme werden in Absprache zwischen den Bewilligungsbehörden und dem MASQT aufgestellt. Die Umsetzung liegt bei den Bewilligungsbehörden (Landchaftsverbände und Versorgungsamt Dortmund).

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 90

Zweckbestimmung: Förderung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen und von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR		Ansätze 2002 - TEUR	
3.068	Ansatz:	5.113	Ansatz:	4.253
	VE:	7.670	VE:	3.800

Die Förderung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen und von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur erfolgte bis einschließlich 2001 aus der Titelgruppe 91. Fördergegenstand war unter anderem auch die Weiterentwicklung im Bereich der komplementären ambulanten Dienste. Um zwischen den Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur und der Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste besser differenzieren zu können, wurde die Titelgruppe 91 aufgeteilt in die Titelgruppe 90 "Förderung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen und von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur" und Titelgruppe 91 zur "Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste".

Fördergegenstand

Durch das Landespflegegesetz ist den Kommunen die Gestaltung der pflegerischen Infrastruktur unter Beibehaltung der landespolitischen Letztverantwortung zugewiesen worden. Zu den Aufgaben des Landes gehören daher Maßnahmen zur Bündelung und Koordinierung der Handlungskonzepte und Qualitätssicherung in der Pflege. Weiterhin fördert das Land, Maßnahmen und Projekte der zeitlich befristeten modellartigen Erprobung innovativer Elemente, im Bereich der Versorgung Pflegebedürftiger und der Unterstützung pflegender Angehöriger wie neue Wohnformen insbesondere für demenziell erkrankte Pflegebedürftige sowie das Projekt Seniorenwirtschaft.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 91

Zweckbestimmung:
Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR		Ansätze 2002 – TEUR	
3.094	Ansatz:	3.068	Ansatz:	1.000
	VE:	7.670	VE:	0

Die Förderung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen und von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur erfolgte bis einschließlich 2001 aus der Titelgruppe 91. Fördergegenstand war unter anderem auch die Weiterentwicklung im Bereich der komplementären ambulanten Dienste. Um zwischen den Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur und der Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste besser differenzieren zu können, wurde die Titelgruppe 91 aufgeteilt in die Titelgruppe 90 "Förderung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen und von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur" und Titelgruppe 91 zur "Weiterentwicklung der komplementären ambulanten Dienste".

Fördergegenstand

Durch das Landespflegegesetz ist den Kommunen die Gestaltung der pflegerischen Infrastruktur zugewiesen worden. Der Landesregierung obliegt gemäß § 10 Absatz 3 Landespflegegesetz die Aufgabe, durch gezielte Förderkonzepte und Maßnahmen Impulse für die Weiterentwicklung einer qualitativ hochstehenden wohnortnahen sowie Kunden- und verbraucherorientierten Angebotsstruktur im Bereich der komplementären ambulanten Hilfen zu geben.

Dies gilt aktuell insbesondere für die Entwicklung bedarfsgerechter niederschweligen Hilfen für demenziell erkrankte Pflegebedürftige. Hierzu gehören z. B. die Förderung des Angebots von speziellen Betreuungsgruppen, die Verbesserung der Beratungsangebote für demenziell erkrankte Pflegebedürftige und ihre Angehörigen oder die Unterstützung von bürgerschaftlichem Engagement.

Kapitel: 15 041	Titelgruppe: 92
Zweckbestimmung: Förderung des Baus und der Erstausrüstung von Pflegeeinrichtungen	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
40.091	Ansatz: 38.051 VE: 0	Ansatz: 20.000 VE: 0

Fördergegenstand:

Förderung von Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflege sowie von stationären Pflegeplätzen

Förderinhalt:

Seit Inkrafttreten des Landepflegesetztes PfG NW am 01.07.1996 werden aus dieser Titelgruppe teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) und der dazu ergangenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen - StatPfIVO) gefördert. Die Landesmittel ergänzen die primäre Investitionsförderung der Landschaftsverbände.

Fördervolumen:

Durch die Abwicklung des Programmes werden in den folgenden Jahren die weiteren Ausgaben des Landesprogramms wie folgt fällig: 2002 = 20 Mio EUR und 2003 = 3.7 Mio EUR. Bis voraussichtlich 2003 ist das Programm finanztechnisch abgewickelt und ausfinanziert.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 94

Zweckbestimmung: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
754	Ansatz: 778	Ansatz: 1.589
	VE: 237	VE: 214

Fördergegenstand

Wissenschaftliche Begleitung von Projekten zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe, Untersuchungen zur Armuts- und Sozialberichterstattung sowie Vorhaben zur Umsetzung der Experimentierklausel im Rahmen des BSHG. Insbesondere werden Projekte wissenschaftlich begleitet, die die Weiterentwicklung der Sozialhilfe zu einer modernen Dienstleistung, die Verwaltungsmodernisierung der Sozialhilfeverwaltung und die Unterstützung der Hilfeeempfeängerinnen und -empfänger zur Überwindung ihrer Sozialhilfebedürftigkeit zum Ziel haben.

Durch das Modellprojekt "Sozialagenturen" soll dies realisiert werden.

Für Personen in prekären Lebenssituationen wird eine Hilfe "aus einer Hand" organisiert, die ein passendes Angebot zur Überwindung der Notlage darstellt und den betroffenen Menschen hilft, wieder auf "eigenen Beinen" zu stehen. Hilfen werden zielorientiert und zentriert auf den individuellen Bedarf erbracht. In dem Modellprojekt wird die Sozialhilfe mit Angeboten der Arbeitsverwaltung und weiteren sozialen Dienstleistungen wie Wohnungshilfe, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung, Kinderbetreuung etc. verbunden.

Gleichzeitig soll eine aktivierende und fördernde Hilfe diese Einrichtungen prägen. Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich aus dem Bedarf für das neue Modellprojekt Sozialagenturen.

Darüber hinaus werden aus der Titelgruppe 94 die Weiterentwicklung der Armuts- und Sozialberichterstattung des Landes und Vorhaben zur Umsetzung der Experimentierklausel im Rahmen des BSHG gefördert.

Förderverfahren

Das Ministerium entscheidet über die Projekte und die wissenschaftliche Begleitung.

Kapitel: 15 041	Titelgruppe: 95
Zweckbestimmung: Hilfen für Wohnungslose	

*Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
1.732	Ansatz: 2.148	Ansatz: 2.148
	VE: 1.739	VE: 1.565

*ohne Ausgaben im Einzelplan 14 im Kapitel des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung NRW (ILS), Titel 526 00, die aus haushaltsrechtlichen Gründen dort gebucht werden müssen, aber diesem Haushaltsansatz zuzurechnen sind.

Fördergegenstand:

Entwicklung und Erprobung innovativer Projekte zur dauerhaften Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle mit den Schwerpunkten: Vermeidung von Wohnungsnotfällen durch Umsetzung und Weiterentwicklung der Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Einrichtung von Zentralen Fachstellen, durch Maßnahmen Sozialer Wohnprojekte für Wohnungsnotfälle und sozialer Begleitung zur Reintegration in den Wohnungsmarkt und Entwicklung niedrigschwelliger Beratungs- und Hilfeangebote für Wohnungsnotfälle.

Fördervolumen:

Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.565.000 EURO sowie nicht rechtlich gebundene Vorbelastungen durch die 2 - 3-jährigen Modellprojekte, die 2000 bzw. 2001 angefordert wurden, führen dazu, dass für das Jahr 2002 noch rd. 600.000 DM = 306.775 EURO für neue Modellprojekte zur Verfügung stehen.

Förderverfahren:

Auf der Grundlage fachlicher Beurteilungen, die von der für die Durchführung des Förderprogramms zuständigen Programmgeschäftsstelle "Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle" beim Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) vorgenommen werden, entscheidet das MASQT unter Beteiligung des ILS und der Landschaftsverbände über die Förderung der Modellprojekte. Die Landschaftsverbände führen das Bewilligungsverfahren durch.

Kapitel: 15 041 Titelgruppe: 95

Zweckbestimmung: Hilfen für Wohnungslose
- Fortsetzung -

Ausblick:

Seit der Einrichtung des Landesmodellprogramms "Wohnungslosigkeit vermeiden - dauerhaftes Wohnen sichern" im Jahr 1996 wurden über 100 Modellprojekte in 40 Städten und Gemeinden gefördert. Neue Anträge auf Modellprojekte sind gestellt worden. Der Förderbedarf überschreitet dabei wesentlich die bestehenden Fördermöglichkeiten.

Relevante Projekte:

- Einführung und Weiterentwicklung einer Zentralen Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Sicherung dauerhafter Wohnverhältnisse z.B. in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln, Remscheid, Löhne, Werl, St. Augustin, Willich
- Soziale Beratung in Straßenzeitungsprojekten, z.B. fiftyfifty Mönchengladbach, BODO e.V. Dortmund, Asphalt e.V. Düsseldorf
- Frauenspezifische Projekte, z.B. Frauenforum Unna, Hilfen für Frauen in Krisensituationen, Espelkamp, BODO e.V. Dortmund, Sozialdienst kath. Frauen, Essen.

Kapitel 15 050

Technologie- und Innovationsprogramm (TIP)

Im Kapitel 15 050 sind die Technologieförderung und die Förderung der Patentinformationszentren in NRW zusammengefasst.

Das Fördervolumen umfasst insgesamt 42,3 Mio EUR (Ansatzmittel und Verpflichtungsermächtigungen). Hiervon sind 6,1 Mio EUR als komplementäre Landesmittel für das EU-NRW-Ziel-2-Programm (Phase V) vorgesehen.

Mit den Maßnahmen/Initiativen des Technologieprogramms Nordrhein-Westfalen wird die Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien in kleine und mittelständische Unternehmen – auch in traditionellen Branchen - in Nordrhein-Westfalen gefördert und mit der damit verbundenen Qualifizierung der Beschäftigten vernetzt.

Kapitel: 15 050	Titel/Titelgruppe: 61
Zweckbestimmung: Technologie- und Innovationsprogramm NRW	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
noch im Einzelplan 08 nachgewiesen; nicht aufteilbar	Ansatz: 17.010	Ansatz: 19.417
	VE: 22.500	VE: 22.500

Mit dem Technologieprogramm Wirtschaft sollen Projekte/Maßnahmen

- zur Informationsbeschaffung (einschl. Aus- und Weiterbildung),
- zur Entwicklung, Einführung und Verbreitung neuer Technologien,
- zur Förderung der fortgeschrittenen Bereiche von Spitzen- und Schlüsseltechnologien
- zum Technologietransfer einschl. der technologischen Infrastruktur und Qualifizierung und
- zur vermehrten Einwerbung von Fördergeldern der EU, des Bundes und Privater durch Unternehmen

in Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

Dabei steht die Erreichung multifunktionaler Ziele, hoher Multiplikatoreffekte und nachhaltiger Wirkungen im Vordergrund.

Mit dem Haushaltsentwurf 2002 werden neue Titel ausgebracht, um haushaltsrechtliche Vorsorge für mögliche Ergänzungen des Förderinstrumentariums zu treffen; zur Zeit werden Überlegungen geführt, ergänzend zu verlorenen Zuschüssen die Förderung auch über Darlehn, Beteiligungserwerb u.ä. umzusetzen.

Kapitel: 15 050	Titel/Titelgruppe: 71
Zweckbestimmung: Förderung der Patentinformationszentren	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
0	Ansatz: 409 VE: 0	Ansatz: 409 VE: 0

Die Patentinformationszentren (PIZ) an den Universitäten Aachen und Dortmund, der Fachhochschule Niederrhein und das Patent- und Informations-Centrum Bielefeld e.V. ermöglichen es unter anderem Ingenieuren, Patentanwälten, Wirtschaftsunternehmen, dem Handwerk und Einzelerfindern, weitgehend ortsnahe auf die Druckschriften des deutschen Patentamtes zurück zu greifen. Auch verfügen sie über Patentdokumente des Patentamtes der USA, der EU und anderer europäischer Länder. Sie organisieren neben Informations-, Beratungs- und Recherchedienstleistungen auch Beratungen durch Patentanwälte, geben Informationen zum Stand der Technik und zu gewerblichen Schutzrechten. Die PIZ sind vom Deutschen Patentamt anerkannt.

Da die PIZ ihren Betrieb für die Wirtschaft und Privatpersonen noch nicht völlig aus Einnahmen finanzieren können, erhalten sie befristete Zuschüsse und sollen bis spätestens 2004 die wirtschaftliche Tragfähigkeit erreichen. Bezuschusst werden Personal- und Sachausgaben.

Kapitel 15 060

Landesmaßnahmen für Spätaussiedler, ausländische Arbeitnehmer und deren Angehörige sowie ausländische Flüchtlinge

Das Kapitel 15 060 enthält die Aufwendungen, die das Land für die o.g. Zielgruppen leistet. Das Finanzvolumen beträgt insgesamt 79,8 Mio. Euro.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler:

Die Aufnahme der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und die Versorgung mit Wohnraum ist nach dem Landesaufnahmegesetz eine kommunale Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das Land zahlt dafür den Kommunen für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler eine Vierteljahrespauschale von 199,4 €.

Das Land gewährt darüber hinaus Zuschüsse zur sozialen und beruflichen Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Es unterstützt sowohl die mit der Betreuung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler befassten Verbände als auch die Betroffenen selbst, z. B. durch berufsorientierte Sprachkurse Deutsch. Die Leistungen des Landes zur Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sind in der Titelgruppe 65 zusammengefaßt worden. Dort ist auch die Förderung des Landesbeirats für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerangelegenheiten aufgeführt.

In der Titelgruppe 61 sind die Mittel aufgeführt, die das Land mit dem Ziel der Völkerverständigung für die Pflege und Entwicklung des Kulturgutes der ehemaligen deutschen Kulturlandschaften in Osteuropa aufwendet. Dazu gehören Zuschüsse für die institutionell geförderten Einrichtungen, die Finanzierung des Schülerwettbewerbes und Zahlungen an die Patenlandsmanschaften.

Das Land zahlt ferner nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz Kapitalentschädigungen an ehemalige politische Häftlinge aus der früheren DDR; 65 % der Ausgaben trägt der Bund; die übrigen 35 % der Aufwendungen sind vom Land zu tragen.

Ausländische Flüchtlinge:

Hierunter fallen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, denen ein Dauerbleiberecht oder längerbefristetes Aufenthaltsrecht gewährt worden ist. Zur Zeit gilt dies insbesondere für die jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die den Status von Kontingentflüchtlingen und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung dieses Personenkreises obliegt nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz den Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Das Land erstattet den Kommunen die Sozialhilfekosten für die Dauer von längstens drei Jahren. Die Erstattung erfolgt in Form einer Vierteljahrespauschale von 989,35 € pro Person zuzüglich einer Betreuungspauschale von 46,02 €.

Zusätzlich zu den Erstattungsleistungen an die Kommunen gewährt das Land Integrationshilfen an die jüdischen Zuwanderer durch die Finanzierung berufsorientierter Sprachkurse Deutsch. Es fördert ferner Projekte der psychosozialen Betreuung bei den jüdischen Gemeinden.

Ausländische Arbeitnehmer und deren Angehörige:

Die weitaus größte Gruppe der Zuwanderer in Nordrhein-Westfalen stellen die aus den ehemaligen Anwerberländern zugezogenen Migrantinnen und Migranten und deren Angehörigen dar. Zur Zeit leben in Nordrhein-Westfalen rd. 2,0 Mio., davon rd. 700.000 Türken als die größte Gruppe.

Das Land fördert die Integration der Ausländer durch Zuschüsse an

- die Wohlfahrtsverbände zur Sozialberatung, für den Betrieb von Ausländerzentren und Maßnahmen zur Stützung der Integration,
- die Wohlfahrtsverbände und sonstige freie Träger für Motivationsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien,
- die Kommunen für die regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien,
- Migrantenselbstorganisationen.

Daneben finanziert das Land eine Vielzahl von Projekten, die dem friedlichen Miteinander von Zugewanderten und Einheimischen dienen, wie z. B. Maßnahmen und Initiativen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie zur friedlichen Konfliktregelung in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf. Es unterstützt zudem den Förderverein der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Nordrhein-Westfalen e.V. sowie das Zentrum für Türkeistudien in Essen.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 633 10

Zweckbestimmung: Kostenpauschalen gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für den Personenkreis im Sinne von § 2 Nrn. 2,3 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ist-Ergebnis 2000 –TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
46.014	Ansatz: 50.107	Ansatz: 46.000
	VE: 0	VE: 0

Gegenstand:

Kostenpauschalen gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Sinne von § 2 Nrn. 2, 3 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Verfahren:

Das Land erstattet den Kommunen die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. Asylbewerberleistungsgesetz für Kontingentflüchtlinge und andere Flüchtlingsgruppen mit einem Dauer- oder länger befristeten Bleiberecht für die Dauer von drei Jahren.

Zur Zeit fallen hierunter jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die aufgrund einer 1991 zwischen der Bundesregierung und den Ländern getroffenen Vereinbarung in unbegrenzter Höhe in Deutschland Aufnahme finden. Für diesen Personenkreis findet das Kontingentflüchtlingengesetz entsprechende Anwendung. Nordrhein-Westfalen hat eine Aufnahme-Soll-Quote von 22,4%. Die Vierteljahrespauschale pro Person beträgt 989,35 EUR zuzüglich 46,02 EUR Betreuungspauschale.

Volumen:

Der Personenkreis der jüdischen Kontingentflüchtlinge, für den 2001 die Kostenpauschalen geltend gemacht wird, wird auf ca. 11.100 Personen pro Quartal geschätzt, so daß ca. 46 Mio. EUR zu erstatten sein werden.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 633 20

Zweckbestimmung: Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ist-Ergebnis 2000 – TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
31	Ansatz: 41	Ansatz: 41
	VE: 0	VE: 0

Gegenstand:

Das Land erstattet den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe die Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung minderjähriger unbegleiteter Jugendlicher aus dem Personenkreis der jüdischen Emigranten aus der ehemaligen UdSSR für die Dauer von drei Jahren.

Kapitel: 15 060	Titel/Titelgruppe: 633 30
Zweckbestimmung:	Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
15.827	Ansatz: 20.452	Ansatz: 16.500
	VE: 0	VE: 0

Die Zahl der Spätaussiedler betrug

1998: 22.918

1999: 22.151

2000: 21.069

Bis zum Jahresende 2001 ist mit ca. 21.000 Spätaussiedlern zu rechnen. Hauptherkunftsländer sind in zahlenmäßiger Reihenfolge: GUS, Polen, Rumänien.

Zur Aufnahme der Spätaussiedler gehören die vorläufige Unterbringung und die bevorzugte Versorgung mit Wohnraum. Die Aufnahme ist eine öffentliche Pflichtaufgabe der Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung. Ist die Wohnraumversorgung bei der Aufnahme nicht möglich, sind die Spätaussiedler vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen.

Kostenregelung für die Unterhaltung von Übergangsheimen

Durch das Gesetz zur Novellierung des Landesaufnahmegesetzes vom 29.11.1994, in Kraft seit dem 1.1.1995, wurde die Landeserstattung, die eine Investitionsförderung und eine individuelle Betriebskostenerstattung für Übergangsheime vorsah, durch eine neue Regelung ersetzt. Für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Spätaussiedler erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 199,40 EUR.

Maßgebend für die Berechnung der Vierteljahresbeträge ist der Bestand der an den Stichtagen 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. in Übergangsheimen untergebrachten Spätaussiedler.

Kapitel: 15 060	Titel/Titelgruppe: 681 14
Zweckbestimmung: Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG)	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
10.784	Ansatz: 9.510 VE: 0	Ansatz: 511 VE: 0

Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach §§ 17 und 19 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG). Die Entschädigungsleistungen werden ehemaligen politischen Häftlingen der früheren DDR gewährt.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurde die Kapitalentschädigung für den betroffenen Personenkreis auf 600 DM (306,78 EUR) je Haftmonat festgelegt. Die Antragsfrist für die Auszahlung der erhöhten Leistungen läuft am 31. Dezember 2001 aus.

Für die Gewährung der Leistungen sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 % der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Die Erstattung des Bundes wird bei Titel 241 20 als Einnahme nachgewiesen.

Bundesmittel	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001 (Ansatz)</u>
	332 TEUR	7.019 TEUR	6.181 TEUR

Kapitel: 15 060	Titel/Titelgruppe: 684 40
Zweckbestimmung: Zuschuss an den Förderverein der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen e.V.	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
230	Ansatz: 230 VE: 0	Ansatz: 232 VE: 0

Fördergegenstand

Mit den veranschlagten Mitteln werden die Aktivitäten der im Jahre 1996 gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen, der 96 Mitgliedsvertretungen angehören, gefördert. Die Förderung umfasst die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft sowie Informations-, Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen der Landesarbeitsgemeinschaft.

Förderverfahren

Der Förderverein der Landesarbeitsgemeinschaft erhält die Zuwendung im Wege der institutionellen Förderung. Die zuwendungsrechtliche Abwicklung und Umsetzung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde, das Versorgungsamt Düsseldorf.

Kapitel: 15 060

Titelgruppe: 61

Zweckbestimmung: Durchführung von Aufgaben nach § 96 BVFG

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
1.886	Ansatz: 1.963	Ansatz: 1.952
	VE: 0	VE: 0

Fördergegenstand

- Pflege und Weiterentwicklung des Kulturgutes der ehemaligen deutschen Kulturlandschaften in Osteuropa als Instrument der Selbstidentifikation für die kulturelle Integration der Zuwanderer aus diesen Gebieten. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Völkerverständigung, der Schaffung von Bleibeanreizen für deutsche Minderheiten in Osteuropa, als kultureller Brückenschlag zur Mehrheitsbevölkerung in den Herkunftsgebieten und zum Ausbau interkultureller Beziehungen.

Förderverfahren

- Die Programmumsetzung erfolgt durch die Bezirksregierungen in Abstimmung mit den Zuwendungsgebern.

Förderinhalt

- Im Sinne der unter "Fördergegenstand" gemachten Ausführungen werden vier Einrichtungen -eine unter Mitfinanzierung anderer öffentlicher Zuwendungsgeber- institutionell gefördert. Darüber hinaus erhalten die nordrhein-westfälischen Patenlandsmannschaften der Siebenbürger Sachsen und der Oberschlesier Personalkostenzuschüsse. Ein weiteres Projekt ist die Finanzierung des jährlichen Schülerwettbewerbs "Begegnung mit Osteuropa", der in Zusammenarbeit mit dem MSWF ausgeschrieben wird.

Fördervolumen in TEUR

Schülerwettbewerb	77
Patenlandsmannschaften	70
Projektförderung (Betriebskosten des Mahnmals in Schloß Burg)	5
institutionelle Förderung	1.799
davon:	
Gesellschaft für ostmitteleuropäische Landeskunde und Kultur e.V.	178
Siebenbürgisch-Sächsischer Kulturrat e.V.	117
Stiftung "Gerhart-Hauptmann-Haus"	902
Stiftung "Haus Oberschlesien"	602
<u>gesamt</u>	<u>1.951</u>

Kapitel: 15 060	Titel/Titelgruppe: 62
Zweckbestimmung: Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern	

Ist-Ergebnis 2000 – TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
253	Ansatz: 205	Ansatz: 205
	VE: 77	VE: 69

Fördergegenstand

Defizite hinsichtlich der Integration von Zuwanderern sowie soziale, kulturelle bzw. sprachliche Eigenheiten neuer Zuwanderergruppen verursachen einen hohen Forschungs- und Informationsbedarf. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern finanziert werden, die das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen lässt.

Kapitel: 15 060	Titel/Titelgruppe: 63
Zweckbestimmung: Antidiskriminierungsarbeit und Maßnahmen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie zur friedlichen Konfliktregelung in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
816	Ansatz: 1.278	Ansatz: 1.278
	VE: 256	VE: 230

Fördergegenstand

Gefördert werden

1. die Antidiskriminierungsarbeit in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 770.000 Euro.
2. Maßnahmen und Initiativen in Höhe von 508.300 Euro, die den unterschiedlichen Formen von ausgrenzenden Verhaltensweisen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten bzw. Zugewanderten begegnen oder die das gegenseitige Verständnis über kulturelle, religiöse und ethnische Grenzen hinweg fördern. Damit soll sowohl latenten als auch manifesten Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entgegengewirkt werden.

Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen vor allem auch Projekte Unterstützung finden, die der friedlichen Regelung interkultureller bzw. interethnischer Konflikte in Stadtteilen und Nachbarschaften dienen.

Förderverfahren

Die Aufstellung des Programms erfolgt durch das MASQT; die zuwendungsrechtliche Abwicklung und Umsetzung durch die Bewilligungsbehörde, das Versorgungsamt Düsseldorf.

Kapitel: 15 060	Titel/Titelgruppe: 64
Zweckbestimmung: Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen und Migranten/-innen	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
10.715	Ansatz: 11.289	Ansatz: 11.289
	VE: 1.342	VE: 1.207

Fördergegenstand

In der Titelgruppe 64 sind die Förderansätze zusammen gefasst, die die Migrationssozialarbeit mit ausländischen Zugewanderten betreffen. Dieser Titelgruppe kommt deshalb eine zentrale Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes zu. Innerhalb der einzelnen Förderansätze wird in den nächsten Jahren die Umsetzung der Ziele der Integrationsoffensive des Landtags eine entscheidende Bedeutung haben. So werden beispielsweise im Rahmen der Arbeit der bislang geförderten 27 RAAs Schwerpunkte bei der Verbesserung in den Übergängen vom Elementarbereich in die Schule, vom Primarbereich in die Sekundarstufe und von der Schule in den Beruf liegen. Gemeinsam mit den Trägern der Migrationssozialarbeit soll die Hilfe und Unterstützung von neu Zuwandernden modellhaft systematisiert und verbessert werden. Damit soll ein Beitrag zur konsequenten Eingliederungspolitik von Zuwanderern auch vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Entwicklungen auf Bundesebene geleistet werden.

- Sozialberatung (3,39 Mio. EUR)

Rund 2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer leben derzeit in Nordrhein-Westfalen. Die Politik der Landesregierung für Menschen ausländischer Herkunft hat zum Ziel, daß ausländische Bürger in allen Lebensbereichen unserer Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen Migranten bei speziellen migrationsspezifischen Problemen unterstützt werden.

Noch immer bekommen Migrantinnen und Migranten nur schwer Zugang zu den vielfältigen sozialen und psychosozialen Angeboten unserer Gesellschaft; die Regelangebote sind überwiegend noch nicht auf Migranten eingestellt.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 64

Zweckbestimmung: Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen und
Migranten/-innen
- Fortsetzung -

Es ist deshalb Aufgabe aller betroffenen Arbeitsfelder, Migranten Zugangswege zu diesen Beratungsangeboten zu eröffnen. Als Mittler dazu werden auch weiterhin die Sozialberatungsstellen für Migranten gebraucht, die darüber hinaus noch spezialisierte Beratung leisten müssen.

Als Ergebnis der Überprüfung der Aufgabenstellung der Sozialberatungsstellen ist die Begrenzung auf die Zielgruppe „Ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen“ aufgehoben und auf alle Migranten, die über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus verfügen, ausgeweitet worden (ausgenommen Asylsuchende und Aussiedler).

Die Landesregierung fördert die Sozialdienste für Migranten in Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Sie entwickelt mit den Trägern Konzepte zur interkulturellen Qualifizierung der Regeldienste und Vernetzung zwischen Regeldiensten und Ausländersozialberatung.

- **Betriebskosten von Zentren und Maßnahmen zur Stützung der Integration**
(2,66 Mio. EUR)

Die Landesregierung fördert seit Jahren nationalitätenspezifische Ausländerzentren der sogenannten Betreuungsverbände und seit 1997 multikulturelle Zentren der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

In Verbindung damit werden Maßnahmen zur Stützung der Integration gefördert, z. B.

- Maßnahmen zum Abbau migrationsspezifischer Defizite,
- Maßnahmen für besondere Zielgruppen, wie z.B. Frauen und Mädchen und ältere Migrantinnen und Migranten,
- Maßnahmen der Erwachsenen- und Familienbildung,
- kreative Gruppenarbeit,
- Spiel- und Beschäftigungskreise,
- Hausaufgabenhilfe.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 64

Zweckbestimmung: Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen und
Migranten/-innen

- Fortsetzung -

Die Landesregierung fördert darüber hinaus seit 1997 innovative Integrationsprojekte in unterschiedlicher Trägerschaft.

Im Rahmen der Integrationsinitiative der Landesregierung wird ab 2002 die Informationskampagne "Verbesserung der sozialen Akzeptanz von jugendlichen aus-

Zuwandererfamilien als Nachwuchskräfte in Betrieben und Verwaltung" gefördert. In diesem Zusammenhang werden auch drei Modellprojekte gefördert mit dem Ziel, die vorhandenen Angebote in den verschiedenen Regionen mit einander zu vernetzen und zielgenauer bzw. bedarfsgerechter umzusetzen.

- Berufliche Eingliederung (1,47 Mio. EUR)

Auch wenn sich die Ausbildungsbeteiligung Jugendlicher ausländischer Herkunft deutlich verbessert hat, so hat sie noch lange nicht mit deutschen Jugendlichen gleichgezogen. Die Landesregierung unterstützt die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit junger Ausländerinnen und Ausländer durch Angebote, die ihre Fähigkeit zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung und den erfolgreichen Abschluß einer begonnenen beruflichen Ausbildung fördern.

Die Förderung reicht von der beruflichen Orientierung, über die Befähigung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses bis zur Verhinderung von Ausbildungsabbruch durch fachtheoretische und sozialpädagogische Stützung.

- Regionale Arbeitsstellen und Hauptstelle (2,38 Mio. EUR)

Fortzusetzen ist die Beratung von jungen Migrantinnen und Migranten und ihren Familien über den Bildungsweg, der mit dem Kindergarten beginnt. Beraten und unterstützt werden müssen Bildungseinrichtungen und Ausbilder, die ausländische Jugendliche ausbilden. Durch die Vernetzung mit den Aktivitäten der Arbeitsverwaltung, von Kammern und Betrieben müssen die Bedingungen ausländischer Jugendlicher vor Ort verbessert werden.

Das Land fördert deshalb seit Jahren Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien, in denen Sozialarbeiter und Lehrer zusammenarbeiten. Die RAA können die Beratung und Vernetzung zum Teil selbst leisten oder anstoßen und unterstützen. Das Netz umfaßt inzwischen 27 RAA. Ein weiterer Ausbau ist vorgesehen.

Kapitel: 15 060 Titel/Titelgruppe: 64

Zweckbestimmung: Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen und Migranten/-innen

- Fortsetzung -

- **Selbstorganisationen (0,33 Mio. EUR)**

Seit langem hat sich die Ausländerarbeit von der Betreuung von Ausländern zu einer überwiegend von Migranten artikulierten und organisierten Arbeit entwickelt.

Selbstorganisationen von Migranten haben sich von Organisationen, die die Kultur ihrer Herkunftsländer pflegen, zu Organisationen gewandelt, die die Interessen von Migranten in der Bundesrepublik artikulieren und sich in gesellschaftliche Prozesse einbringen. Lange ist die Bedeutung dieser Organisationen für den Integrationsprozeß nicht anerkannt worden. Seit 1997 unterstützt die Landesregierung Projekte von Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten.

- **Maßnahmen für ausländische Flüchtlinge (0,29 Mio. EUR)**

Es hat sich als dringlich erwiesen, gezielt Maßnahmen zur Eingliederung von Kontingentflüchtlingen zu ergreifen. Insbesondere jüdische Kontingentflüchtlinge bedürfen zur Aufnahme und Eingliederung der besonderen Betreuung. Hohe Zuwanderungszahlen, erhöhter Beratungs- und Betreuungsbedarf sowie die allgemeine arbeitsmarktpolitische Lage erschweren die Arbeit der jüdischen Schwerpunktgemeinden außerordentlich. Insbesondere der Nachzug von Familienangehörigen erfordert eine verstärkte Familiensozialarbeit. Deshalb werden insbesondere gefördert:

- einzelne Projekte zur Stärkung der psychosozialen Betreuung und Beratung als Familienhilfe
- berufsorientierte Sprachkurse Deutsch für jüdische Kontingentflüchtlinge.

- **Zentrum für Türkeistudien (0,22 Mio. EUR)**

Das Zentrum für Türkeistudien berät und unterstützt das MASQT in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Angelegenheiten vorwiegend im Zusammenhang mit den in NRW lebenden türkischen Migranten.

- **Beratungsstelle für Sinti und Roma (0,14 Mio EUR)**

- Das Land fördert seit Jahren eine Beratungsstelle für Sinti und Roma.

Förderverfahren

Am Förderverfahren sind das MASQT, die Bezirksregierungen und die Landesstelle Unna-Massen beteiligt.

Kapitel: 15 060	Titelgruppe: 65
Zweckbestimmung: Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
1.567	Ansatz: 1.600	Ansatz: 1.600
	VE: 0	VE: 0

Die Leistungen des Landes zur Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sind in der Titelgruppe 65 zusammengefaßt. Dabei wird den Zielen und Schwerpunkten der Integrationsoffensive des Landtags und der Integrationsinitiative der Landesregierung Rechnung getragen. Als ein Schwerpunkt der Integrationsinitiative wird ein Modellprojekt zur Integration im Sinne einer Integrationsvereinbarung der Neuzuwanderer mit der Stadt Dortmund gefördert.

Der Bund, das Land und die Stadt Dortmund tragen gemeinsam die Kosten dieses Modellprojektes. Auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der integrationspolitischen Infrastruktur des Landes kommt diesem Projekt eine besondere Bedeutung zu, weil bundesweit lediglich acht Modellprojekte durch den Bund gefördert werden und Dortmund das einzige Projekt in einer Großstadt ist. Darüber hinaus werden in diesem Modell neue Ansätze bei der Verbesserung der Erstintegration auch insoweit erprobt, als die einzelnen Abschnitte, die die Neuzuwanderer durchlaufen, zeitlich enger aufeinander abgestimmt und optimiert werden, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden und Fehlentwicklungen bereits im Ansatz und im gegenseitigen Einverständnis begegnen zu können.

Fördergegenstand

- Soziale und berufliche Integration von Spätaussiedlern

Gefördert werden notwendige Landesmaßnahmen für die gesellschaftliche, kulturelle und berufliche Eingliederung, die nicht anderweitig finanziert werden können. Dazu gehören neben dem o.g. Modellprojekt u.a. arbeitsmarktorientierte Hilfen als individuelle Verlängerungsphasen von Sprachkursen mit berufspraktischem Inhalt, Fahrkostenerstattungen für die aufsuchende Betreuung durch die Jugendgemeinschaftswerke, Personalkostenzuschüsse für die bei Verbänden eingerichteten Stellen zur Koordination der Beratung und Betreuung sowie Zuschüsse zur kulturellen Betreuung insbesondere zur Erfüllung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages.

Kapitel: 15 060

Titelgruppe: 65

Zweckbestimmung:

F O R T S E T Z U N G

Wesentliche Bestandteile des Titels 686 65 sind Betreuungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Zuwendungen für die Sprachkurse Deutsch für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die von der Landesstelle Unna-Massen auf der Grundlage von inzwischen überarbeiteten und verbesserten Richtlinien (SMBl.NRW 2432) vergeben werden. Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen

Die Mittel werden benötigt für die Arbeit der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen beim Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie (Personal- und Sachausgaben) und für die Entschädigung der ehrenamtlichen der Mitglieder des Landesbeirates. (Rechtliche Grundlage: § 11 Abs. 4 Landesaufnahmegesetz i.V.m. der Beiräte-VO vom 19. April 1995).

Förderverfahren

- Am Förderungsverfahren sind das MASQT, die Bezirksregierungen und die Landesstelle Unna-Massen beteiligt.

Fördergegenstand

- Der Beirat hat die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und vor allem in Eingliederungsfragen zu beraten. Er soll die Interessen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für die Maßnahmen der Behörden wecken. Die Beiräte widmen sich prioritär den aktuellen Problemen der Spätaussiedlerintegration, insbesondere auch der Jugend.

Fördervolumen in TEUR

Zuschüsse zur sozialen und beruflichen Integration von Spätaussiedlern	1457
Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen	133
Investive Zuschüsse für Unterrichtsräume	10
<u>gesamt</u>	<u>1.600</u>

Kapitel 15 079

Weiterbildung

Aus den in diesem Kapitel veranschlagten Mitteln in Höhe von rd. 50,3 Mio EUR werden, soweit nicht im Gemeindefinanzierungsgesetz veranschlagt, gesetzliche Zuweisungen für die Volkshochschulen und Zuschüsse für die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sowie ergänzende Förderungen der Weiterbildung geleistet. Eine Zusammenstellung der insgesamt im Landeshaushalt zur Förderung der Weiterbildung veranschlagten Haushaltsmittel enthält die Beilage 2 zum Einzelplan 15.

Kapitel: 15 079	Titel/Titelgruppe: 686 20
Zweckbestimmung: Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
353	Ansatz: 353	Ansatz: 353
	VE: 0	VE: 0

Mit den Haushaltsmitteln werden Projekte der Landesorganisationen der Weiterbildung gefördert:

Landesverband der Volkshochschulen	196.800 EUR
Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung	52.500 EUR
Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung	52.500 EUR
Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung	<u>51.000 EUR</u>
Insgesamt	352.800 EUR

Mit Hilfe der Landesmittel qualifizieren die Landesorganisationen einrichtungsübergreifend die Bildungsarbeit der ihnen angeschlossenen Bildungsstätten.

Kapitel: 15-079	Titel/Titelgruppe: 686 30
Zweckbestimmung: Zuschüsse für die kulturelle Bergarbeiterbetreuung	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
244	Ansatz: 244 VE: 0	Ansatz: 244 VE: 0

Der Zuschuss für die kulturelle Bergarbeiterbetreuung ist zweckbestimmt für anteilige Personalkosten der „Revierarbeitsgemeinschaft für kulturelle Bergmannsbetreuung“ (REVAG). Wesentliches Ziel der Arbeit der REVAG ist die Integration der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Umfeld des Steinkohlebergbaus. Dazu führt sie Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte der Ruhrkohle AG sowie deren Angehörige und Dritte durch.

An 224 Kursen und Projekten haben im Jahr 2000 insgesamt 7.397 Personen teilgenommen. Die Inhalte der Kurse und Veranstaltungen bezogen sich auf Themen von Politik und Gesellschaft, Sprachen (Alphabetisierung, Deutsch für Ausländer), Kreativität und Freizeitgestaltung, Gesundheit und Ernährung.

Kapitel: 15 079	Titel/Titelgruppe: 686 40
Zweckbestimmung: Zuschuss für das Adolf-Grimme-Institut in Marl	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
511	Ansatz: 511	Ansatz: 514
	VE: 0	VE: 0

Im Rahmen der vielfältigen Massnahmen, NRW als einen herausragenden europäischen Standort für Medienkompetenz, Medien und IT-Qualifizierung zur profilieren, fördert das Land das Adolf-Grimme-Institut, Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH in Marl.

Gesellschafter des Instituts sind:

- a) der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V., Bonn
- b) die Landesanstalt für Rundfunk NRW, Düsseldorf
- c) der Westdeutsche Rundfunk, Köln
- d) das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz
- e) die Stadt Marl

Die Gesellschaft fördert die Zusammenarbeit von Weiterbildung und Medien unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Volkshochschulen und deren Verbände als Einrichtung öffentlicher Weiterbildung. Gegenstand ist die theoretische und praktische Beschäftigung mit Themen, Strukturen, Politik und Praxis der Bereiche Medien, Kultur und Bildung mit dem Ziel der Kompetenzvermittlung und öffentlicher Kommunikation.

Das Institut stellt den Einrichtungen der Weiterbildung und anderen interessierten Institutionen – unabhängig von deren Trägerschaft – seine Arbeitsergebnisse und medienpädagogischen Dienstleistungen zur Verfügung.

Der Gesamthaushalt des Unternehmens beträgt 1.490.000 EUR.

Kapitel: 15 079 Titel/Titelgruppe: 60

Zweckbestimmung: Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge im Medienverband (Telekolleg)

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 – TEUR		Ansätze 2002 – TEUR	
358	Ansatz:	358	Ansatz:	358
	VE:	0	VE:	0

Das Telekolleg ist eine gemeinschaftlich von Ländern, Rundfunkanstalten und Einrichtungen der Weiterbildung getragene Unterrichtseinrichtung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Medienverbund. Mit den Mitteln wird der Landesanteil NRW getragen.

Kapitel: 15 079	Titel/Titelgruppe: 70
Zweckbestimmung: Förderung der Innovation der Weiterbildung	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
384	Ansatz: 384	Ansatz: 384
	VE: 0	VE: 0

Gefördert werden Projekte der Volkshochschulen und anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, mit denen ein nachhaltiger Beitrag zur Modernisierung der Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen geleistet wird.

Hierzu entwickeln die Projektträger im Verbund mit einer größeren Anzahl verschiedener Partner z.B. aus Weiterbildung, Wirtschaft, Schule und Hochschule Konzepte in den Themenbereichen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (Teilnehmerschutz) sowie Multimedia (e-learning).

Die Projekte tragen zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens bei und dienen dem Aufbau regional gestalteter Bildungslandschaften.

Sie tragen dazu bei, ein flächendeckendes Angebot arbeitsweltbezogener und gesellschaftlich relevanter Lehrveranstaltungen zu sichern.

Um den Transfer der Ergebnisse zu gewährleisten, stellen die Träger die Produkte im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs in den Regionalkonferenzen vor.

Förderungsfähig sind Sachkosten (ohne Investitionen) und projektbezogene Personalkosten einschließlich der auf die Präsentation und Dokumentation im Wirksamkeitsdialog entfallenden Kosten. Personalkosten aus Stellen, die nach dem Weiterbildungsgesetz oder institutionell gefördert werden, sind ausgeschlossen.

Das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung begleitet die Projekte fachlich und fördert die Implementation in der Weiterbildungslandschaft.

Kapitel 15 081

Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung hat die Aufgabe, die politische Kultur im Lande Nordrhein-Westfalen zu fördern. Ihr Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger in der Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen. Darüber hinaus will die Landeszentrale mit ihren Angeboten das Interesse und das Engagement für europäische und internationale Probleme stärken.

Die Landeszentrale wendet sich an Multiplikatoren in Weiterbildungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und Volkshochschulen, an Bildungsbeauftragte in Gewerkschaften, Verbänden, Parteien, kirchlichen Organisationen, an allgemein politisch interessierte Bürgerinnen und Bürger. Durch ein breitgefächertes Angebot an Veranstaltungen, Publikationen und audiovisuellen Medien sollen Anregungen für deren bildungspolitische Arbeit gegeben werden. Die Landeszentrale unterhält auch spezifische Kooperationen mit besonderen Einrichtungen, z.B. Landeszentrum für Zuwanderung, Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen und verschiedenen Migrantenorganisationen.

Kapitel: 15 081	Titel/Titelgruppe: 534 10
Zweckbestimmung: Für die Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
1.297	Ansatz: 1.279	Ansatz: 1.395
	VE: 153	VE: 138

Bei diesem Titel sind die Mittel für die Durchführung von Tagungen und Konferenzen, Ausstellungen, die Beschaffung und den Vertrieb von Publikationen und audiovisuellen Arbeitsmitteln veranschlagt.

Zu den ständigen Aufgaben der Landeszentrale für politische Bildung NRW gehört es, die politische Bildung und die politische Kultur in Nordrhein-Westfalen, insbesondere in den Bereichen von Schule, Hochschule, außerschulischer Jugendbildung und politischer Weiterbildung mit dem Ziel zu fördern, Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bereitschaft zur Wahrnehmung demokratischer Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu unterstützen und darüber hinaus das Interesse und das Engagement für innerdeutsche, europäische und internationale Probleme und deren friedliche Lösung zu stärken.

Besondere Schwerpunkte der Arbeit werden sein:

- Förderung von Landesbewusstsein und Landesgeschichte
- Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gewalt
- Migration und Integration
- Förderung der Verständigung mit unseren Nachbarn (Niederlande, Polen)
- Deutschland und die Entwicklung Europas
- Medienkompetenz für die soziokulturelle Bildung.

Der Mehrbetrag gegenüber dem Vorjahr ist vorgesehen für die Realisierung eines auf einem Redaktionssystem und weiteren Datenbanken basierenden Internetangebots, das aktuell und interaktiv Medien, Publikationen und Veranstaltungen der Landeszentrale verfügbar macht und bereits vorhandene Internetangebote integriert.

Kapitel: 15 081	Titel/Titelgruppe: 534 20
Zweckbestimmung: Gustav-Heinemann-Friedenspreis für Kinder- und Jugendbücher	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
27	Ansatz: 30	Ansatz: 30
	VE: 5	VE: 5

Die hier veranschlagten Mittel sind vorgesehen für die 20. Verleihung des Gustav-Heinemann-Friedenspreises für Kinder- und Jugendbücher (Preisgeld 7.500 €) sowie für die mit der Findung und Verleihung des Preises verbundenen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, den Ankauf prämierter Bücher und die Durchführung von Lesungen.

Kapitel: 15 081	Titel/Titelgruppe: 684 10
Zweckbestimmung: Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung	

Ist-Ergebnis 2000 – TEUR	Ansätze 2001 – TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
2.398	Ansatz: 2.439	Ansatz: 2.439
	VE: 0	VE: 0

Veranschlagt sind Zuwendungen zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (HPM) und zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit der politischen Stiftungen in Nordrhein-Westfalen.

Für die Verteilung der Zuwendungen wurde 1969 ein Verteilerschlüssel festgelegt, der 1991 aufgrund der Aufnahme der Heinrich-Böll-Stiftung in die Förderung verändert wurde.

Es entfallen auf die:

Friedrich-Ebert-Stiftung	3 Teile
Konrad-Adenauer-Stiftung (2) und Karl-Arnold-Stiftung (1)	3 Teile
Friedrich-Naumann-Stiftung	1 Teil
Heinrich-Böll-Stiftung	1 Teil

Kapitel: 15 081	Titel/Titelgruppe: 684 20
Zweckbestimmung: Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	

Ist-Ergebnis 2000 – TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
3.174	Ansatz: 3.247 VE: 0	Ansatz: 3.247 VE: 0

Die Landeszentrale gewährt Trägern von Einrichtungen, die als Bildungseinrichtungen der politischen Weiterbildung anerkannt sind, Projektmittel zur Durchführung der politischen Bildungsarbeit (Teilnehmertage bzw. Unterrichtsstunden).

Im Haushalt 2000 wurden 134 HPM-Stellen mit 2.499.708 € (4.889.000 DM) gefördert. 33 Träger erhielten darüber hinaus für ihre Einrichtungen der politischen Weiterbildung Zuschüsse zu Teilnehmertagen und Unterrichtsstunden in Höhe von 675.169 € (1.320.516 DM).

Kapitel: 15 081	Titel/Titelgruppe: 684 22
Zweckbestimmung: Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 – TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
149	Ansatz: 174	Ansatz: 174
	VE: 51	VE: 46

Das Land misst der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und der Aufarbeitung nationalsozialistischer Vergangenheit insbesondere durch Gedenkstättenarbeit und Erinnerungskultur eine hohe Bedeutung bei und fördert modellhafte Projekte zur Weiterentwicklung methodischer und didaktischer Ansätze, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, bei Initiativen, Vereinen, Gedenkstätten und der AG für Gedenkstättenarbeit NRW.

Kapitel 15 110

Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

Die dem MASQT nachgeordnete Staatliche Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW umfaßt die Dezernate 55 der Bezirksregierungen, die 12 Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz (StÄfA) und die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LAfA) als zentrale Dienstleistungseinrichtung. Aufgabe der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung ist die Überwachung des Gesundheitsschutzes in den Betrieben im Sinne einer umfassenden Qualitätssicherung des Arbeitsschutzsystems. Über die Überwachung von Vorschriften im Einzelfall hinaus, konzentriert sich ihre Tätigkeit vor allem darauf, Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt in NRW zu erkennen und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse gezielt und gebündelt in Form von Programmen den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben und Verwaltungen zu verbessern. Die regionalen, bezirksweiten und landesweiten Programme werden - soweit möglich und sinnvoll - unter Beteiligung von Kooperationspartnern durchgeführt. Über die Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung wird der Öffentlichkeit jährlich im „Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung“ Auskunft gegeben. Darüber hinaus erfolgt die regelmäßige Erfassung und Analyse der Gesundheit in der Arbeitswelt in einer „Statusanalyse“, die in regelmäßigen Abständen veröffentlicht wird.

Kapitel: 15 110	Titel/Titelgruppe: 525 01
Zweckbestimmung: Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Arbeitsschutz	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
400	Ansatz: 491	Ansatz: 491
	VE: 0	VE: 0

Die zur Effizienzsteigerung des behördlichen Handelns notwendigen Veranstaltungen sind im Rahmen der Fortbildung der mit der Aufsichtstätigkeit beauftragten Bediensteten und auch bei der Ausbildung des Beamtennachwuchses ein wichtiges Lenkungsinstrument für die Aufgabenwahrnehmung im Arbeitsschutz; im Verhältnis zum Vorjahr soll die Aus- und Fortbildung vornehmlich im technischen Dienst intensiviert werden.

Darüber hinaus ist auch der Stellenwert, den die Öffentlichkeit und die Arbeitnehmer dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der sicheren Technikgestaltung beimessen, in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Hier haben hochkomplexe Bereiche wie

- Anlagensicherheit
- Sicherheit in der Bio- und Gentechnik
- Strahlenschutz
- Arbeitspsychologie, Arbeitsgestaltung, Arbeitsorganisation

erheblich an Bedeutung gewonnen.

Im Rahmen der landesweiten Programmarbeit müssen für die eingebundenen Projektgruppen zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die für die Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW in einem eigenen Veranstaltungskalender zusammengestellten Veranstaltungen beinhalten diesem Bedarf angepaßte und in der Gänze auf die Arbeitsschutzverwaltung zugeschnittene Seminare.

Fortbildungsveranstaltungen, denen als integraler Bestandteil auch immer der Faktor "Erfahrungsaustausch" zukommt, fördern einheitlich abgestimmte Handlungskonzepte in der Arbeitsschutzverwaltung, welche sich zum Vorteil schutzbedürftiger Personen auswirken.

Anmerkung: Die bisherigen Titel 525 10 (Aus- und Fortbildung im Arbeitsschutz) und Titel 525 20 (Fortbildungsmaßnahmen mit externen Einrichtungen der Erwachsenenbildung) sind in dem neuen Titel 525 01 zusammengefasst.

Kapitel: 15 110	Titel/Titelgruppe: 526 20
Zweckbestimmung:	Maßnahmen zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
1.502	Ansatz: 1.687	Ansatz: 1.937
	VE: 0	VE: 0

Nach § 44 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist das Land verpflichtet, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen nach § 32 ff Jugendarbeitsschutzgesetz zu erstatten.

Die Ansatzerhöhung ist erforderlich, da nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 14.09.2000 –Rechtssache C-384/98- die Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Untersuchungsberichte nach § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes aufgehoben wurde; vgl. auch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.02.2001 –IV D 1 – S 7170 – 4/01-.

Kapitel 15 120

Landesanstalt für Arbeitsschutz, Landessammelstelle

Die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LafA) ist eine Fachbehörde, die dem Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie unmittelbar nachgeordnet ist. In enger Zusammenarbeit mit den 12 Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz (StÄfA) als Ortsinstanz sowie den Dezernaten 55 der Bezirksregierungen (BR'en) als Mittelinstanz nimmt die LafA übergreifende und unterstützende Aufgaben für die Arbeitsschutzverwaltung wahr.

Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind

- die Berichterstattung über die Gesundheit in der Arbeitswelt des Landes NRW,
- die Programmarbeit, auf erkannte Problemschwerpunkte zieliend,
- Beratung der StÄfA und BR'en durch Fach- und Labordienste,
- Durchführung von rechtlich normierten Verfahren, wie Bauartzulassungen, Berufskrankheitenverfahren, Genehmigungen von Fernleitungen, Ermächtigungsverfahren,
- Serviceleistungen für die Arbeitsschutzverwaltung,
- Dienstleistungen für Dritte.

Bei der Erkennung von Problemschwerpunkten kooperiert die LafA auch mit Partnern außerhalb der Arbeitsschutzverwaltung. Die vielschichtige und übergreifende Aufgabenstellung bedingt die behördeninterne interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachrichtungen, wie Ingenieurwissenschaften, Physik, Chemie, Medizin, Psychologie, Pädagogik u.a.

Kapitel: 15 120	Titel/Titelgruppe: 70
Zweckbestimmung: Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes NRW	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
532	Ansatz: 821	Ansatz: 807
	VE: 205	VE: 184

Die Landessammelstelle NRW erfüllt den atomgesetzlichen Auftrag, in NRW anfallende radioaktive Abfälle zwischenzulagern und die zwischengelagerten Abfälle zur Endlagerung an eine Anlage des Bundes abzuführen. Die Landessammelstelle ist verpflichtet, ihre Aufgaben kostendeckend wahrzunehmen.

Kapitel 15 320

Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Durch das Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz - 2. ModernG) vom 9. Mai 2000 wurden die dem Landesversorgungsamt NRW (bis 31.12.2000 Landesoberbehörde) durch Gesetz und Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben der Abteilung 10 bei der Bezirksregierung Münster zum 01.01.2001 übertragen. Hierdurch bedingt ist eine Neuordnung des bisherigen Kapitels 15 330 (Dienststellen der Versorgungsverwaltung) in die Kapitel 15 320 (Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung) und 15 330 (Versorgungsämter des Landes Nordrhein - Westfalen).

In Kapitel 15 320 werden die gesetzlichen Leistungen der Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Bei der Versorgungsverwaltung handelt es sich um die größte Verwaltung im Verantwortungsbereich des MASQT. Siehe hierzu auch Ausführungen zu Kapitel 15 330.

Die Versorgungsverwaltung ist für die Durchführung verschiedener Sozialgesetze und darüber hinaus für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme zuständig.

Einen wichtigen Bereich nimmt das Soziale Entschädigungsrecht ein (§ 5 SGB I). Hierzu gehört die Versorgung von

- Kriegsopfern nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- Impfgeschädigten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Politischen Häftlingen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und
- Opfern rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG).

Die Gesetze begründen Versorgungsansprüche für Personen, die wegen eines Sonderopfers oder vergleichbarer Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird je nach Art und Schwere eine Beschädigtenrente gewährt.

Die nach dem „Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen“ und der „Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben“ (Titelgruppe 61) vorgesehenen Hilfen werden durch das Versorgungsamt Gelsenkirchen erbracht. Hierbei handelt es sich um besondere fürsorgliche Maßnahmen für Bergleute, die nach längerer beruflicher Tätigkeit nicht mehr oder nur mit Gefahr völliger vorzeitiger Invalidität Untertagearbeit ausüben können.

Darüber hinaus führt die Versorgungsverwaltung das Feststellungsverfahren für Behinderte nach dem SGB IX vom 19.06.2001 (bisher: Schwerbehindertengesetz) durch. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wird entschieden, welche Behinderungen vorliegen, wie hoch der Grad der Behinderung ist und welche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen. Zu den Nachteilsausgleichen für Behinderte zählen steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, etc. Als Nachweis wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Weiterhin führen die Versorgungsämter unter der Zusatzbezeichnung „Erziehungsgeldkasse“ das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) durch. Mütter und Väter, die ihre Kinder betreuen und erziehen, erhalten nach Maßgabe des Gesetzes ein Erziehungsgeld.

Im Rahmen der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme werden insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Frauen, die nach Wahrnehmung familiärer Pflichten wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, gefördert sowie Maßnahmen im Bereich strukturbezogener Arbeitsmarktprogramme.

Kapitel: 15 320 Titel/Titelgruppe: 681 10

Zweckbestimmung: Leistungen an Impfgeschädigte

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
16.112	Ansatz: 17.384	Ansatz: 17.400
	VE: 0	VE: 0

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) erhalten Personen, die aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen oder öffentlich empfohlenen Impfung einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzenden Leistungen der Fürsorge, Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß § 44 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches(SGB I).

Kapitel: 15 320 Titel/Titelgruppe: 681 30

Zweckbestimmung: Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001- TEUR		Ansätze 2002 – TEUR	
27.924	Ansatz:	31.598	Ansatz:	30.000
	VE:	0	VE:	0

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) erhalten Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben, verschiedene Leistungen in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Hierbei handelt es sich insbesondere um Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge, Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß § 44 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches I. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen entschieden. Von den Geldleistungen erstattet der Bund 40 v.H. der Aufwendungen. Die Einnahmen des Bundes werden bei Kapitel 15 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Der Haushaltsansatz kalkuliert einerseits kostenmindernd ein, dass die noch abzurechnenden Erstattungen für Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung an Krankenkassen für die Zeit vor dem 1.1.1998 rückläufig sind. Andererseits berücksichtigt er die jährlichen Rentenanpassungen, die allgemeinen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen sowie eine stetige Zunahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Kapitel: 15 320	Titel/Titelgruppe: 70
Zweckbestimmung: Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 – TEUR	Ansätze 2002 – TEUR
107.128	Ansatz: 123.068 VE: 0	Ansatz: 118.120 VE: 0

Nach § 148 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, nach einem entweder pauschal von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatzes der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gem. § 151 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet und soweit es sich bei den unentgeltlich beförderten Schwerbehinderten nicht um Kriegsbeschädigte oder vergleichbare Personengruppen handelt.

Der Ansatz wurde unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses 2000 nach unten korrigiert.

Kapitel 15 330

Versorgungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

In diesem Kapitel werden die Personal- und Sachmittel der Versorgungsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Bei der Versorgungsverwaltung handelt es sich um die größte Verwaltung im Verantwortungsbereich des MASQT.

Sie besteht aus

- 11 Versorgungsämtern,
- 7 Orthopädischen Versorgungsstellen (integriert in die Versorgungsämter);
- 2 Versorgungskurkliniken
- Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein
(integriert in das Versorgungsamt Gelsenkirchen)

Die Versorgungsverwaltung ist für die Durchführung verschiedener Sozialgesetze und darüber hinaus für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme zuständig.

Diese gesetzlichen Leistungen sind ab dem Haushalt 2002 gesondert im Kapitel 15 320 veranschlagt.

Kapitel: 15 330	Titel 632 10
Zweckbestimmung: Zuweisungen an Länder	

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
24	Ansatz: 16	Ansatz: 16
	VE: 0	VE: 0

Nach dem Beschluss der 75. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 4./5. 11. 1998 sind dem Land Baden – Württemberg Verwaltungskosten zur Deckung des Finanzbedarfs der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg im Rahmen der Umsetzung des § 1 a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zu erstatten. Der Ansatz berücksichtigt den auf Nordrhein – Westfalen entfallenden Anteil entsprechend dem sog. „Königsteiner Schlüssel“.

Kapitel 15 510

Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge

Die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Unna-Massen ist die zentrale Einrichtung des Landes für die Aufnahme, Weiterleitung und Maßnahmen der Integration der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischen Flüchtlinge, die in Nordrhein-Westfalen ein Dauerbleiberecht erhalten.

Für das Kalenderjahr 2002 wird mit einem Zugang von 25.000 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten gerechnet. Die im Haushaltsentwurf 2002 veranschlagten Plan-/Stellen und sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5 ohne Titelgruppen) sind ausreichend für die Unterbringung und Betreuung von maximal 25.000 Personen/Jahr. Dafür stehen zur Zeit 2.880 Plätze zur Verfügung.

Die Aufenthaltsdauer in der Landesstelle beträgt etwa zwei bis drei Wochen. In dieser Zeit werden neben der Registrierung, Unterbringung, Betreuung und Versorgung bereits erste Integrationshilfen und Informationen über die spätere Eingliederung in den Gemeinden vermittelt.

Die Landesstelle führt im Rahmen ihrer Beratungs- und Betreuungsfunktion für die neu eingetroffenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung Orientierungskurse für dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler durch. Diese arbeitsmarktpolitischen Orientierungshilfen dienen der Förderung der Arbeitsaufnahme. Neben den reinen arbeitsmarktorientierten Informationen über Arbeitsmarktlage, Qualifizierungsvoraussetzungen, Weiterbildung, Bewerbungsverfahren, Berufsberatung und dergleichen werden auch allgemeine Themenkreise behandelt wie

- Wohnungsangelegenheiten
- Versicherungen/Geldwesen
- Gesundheit/Hygiene
- Frauenfragen
- allgemeine Konfliktbewältigung.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesstelle wird von der Abteilung 10, der Bezirksregierung Münster ausgeübt.

Das „Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen“ ist eine eigenständige Abteilung der Landesstelle mit Sitz in Solingen. Das Landeszentrum soll nicht nur eine Forschungseinrichtung des Landes sein, sondern gleichstellungsorientierte Integrationskonzepte entwickeln, umsetzen und insbesondere Kommunen anwendungsbezogen beraten. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind in der Landesstelle 13 Beschäftigte befasst.

Kapitel: 15 510	Titel/Titelgruppe: 81
Zweckbestimmung:	Landeszentrum für Zuwanderung

Ist-Ergebnis 2000 - TEUR	Ansätze 2001 - TEUR	Ansätze 2002 - TEUR
865	Ansatz: 1.162 VE: 51	Ansatz: 1.180 VE: 51

1997 ist die Grundlage für das „Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen“ geschaffen worden. Damit ist eine neue Institution entstanden, die bei der Gestaltung der Zuwanderungswirklichkeit systematisch zur Qualifizierung integrationspolitischer Projekte und zur Steigerung von Effizienz und Effektivität integrationspolitischer Maßnahmen der Landesregierung beitragen soll. Dies geschieht vornehmlich durch

- den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Fragen von Migration und Integration in Praxis und Politik
- den Transfer von Praxiserfahrungen und Projektergebnissen in Wissenschaft und Forschung und
- die Verknüpfung der zahlreichen im Lande forschenden und praktisch arbeitenden Stellen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Zentrums liegen in den Bereichen

- Vernetzung von Praxis und Forschung
- Service und Weiterbildung
- Gleichstellung von ethnischen Minderheiten

Das Landeszentrum für Zuwanderung ist als eigenständige Abteilung in die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen eingebunden. Die Fachaufsicht liegt beim MASQT.

Kapitel 15 900

Versorgung

Das Kapitel umfaßt die Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen, soweit sie auf den Einzelplan 15 entfallen.

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfänger im Einzelplan 15 beträgt nach dem Haushaltsplan 2002:

Ist - Bestand am 01. Januar 2000:	1.254 Versorgungsempfänger
voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 eintretende Bestandsveränderungen:	+ <u>4 Versorgungsempfänger</u>
Voraussichtlicher Stand am 31. Dezember 2001:	<u>1.258 Versorgungsempfänger</u>

Übersicht über die Förderrichtlinien/Fördergrundlagen im Geschäftsbereich des MASQT

Stand: 31.07.2001

Nr.	Förderbereich	Zwecksetzung und Förderziele/Fördergrundlage	Datum	Förderstaatsstelle	Höhe der Fördersätze
1.	Modelle innovativer Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik/ sonstige Modellvorhaben	Haushaltsplan des Landes NRW/ § 44 Landeshaushaltsordnung/Einzelfallentscheidung	Richtlinien in Vorbereitung	15 030 TG 73	Anteilsfinanzierung/ 80 v.H.
2.	Berufsbildungszentren	Förderung von Investitionen (Bau und Ausstattung) für Berufsbildungseinrichtungen besonderer Personengruppen des Arbeitsmarktes	09.06.1987 i.d.F. vom 30.06.95 SMBI. NW 814	15 030 TG 64	max. 75 v.H.
3.	Arbeit statt Sozialhilfe	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger	01.04.1985 SMBI. NW 814	15 030 TG 72 UT 1	Festbetragsfinanzierung
4.	Ergänzende Förderung von ABM	keine Förder-RL, jährlich neuer Erlass an LAA zur Komplementärfinanzierung, Verwaltungsvereinbarung von 1979 mit der BA	Verwaltungsvereinbarung mit der BA v. 14.08.1979	15 030 TG 72, UT 2	anteilige (50 v.H.) Aufstockung der ABM-Grundförderung der BA
5.	Stammkräfteförderung	keine Förder-RL, Merkblatt zur Förderung von Stammkräften zur Projektentwicklung/-begleitung	Erlaß v. 29.07.1985 III C 3 - 3364.2	15 030 TG 72 UT 3	Festbetragsfinanzierung
6.	Jugend in Arbeit	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Integration junger Arbeitsloser in Betrieben	01.07.1998 SMBI. NW 814	15 030 TG 72 UT 4	70 v.H.
7.	Soziale Wirtschaftsbetriebe	RL zur Förderung von sozialen Wirtschaftsbetrieben	01.07.1997 SMBI. NW 814	15 030 TG 73	80 v.H. im 1. Förderjahr, jährl. um 10 v.H. gemindert
8.	REHA-Einrichtungen	Förderung von Investitionen für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	analog Nr. 18	15 030 TG 80	Mischfinanzierung mit BMA und BA
9.	Werkstätten für Behinderte	RL über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung v. Einrichtungen freier gemeinnütziger/komm. Träger im Bereich d. Sozialhilfe	07.07.1995 i.d.F. vom 24.06.96 SMBI. NW Nr. 69, Gliederungs-Nr. 2170	15 030 TG 85	Mischfinanzierung unterschiedlicher Finanziers (Land, Bund, BA, Hauptfürsorgestellen, Träger) Land: max. 50 v.H. d. Gesamtkosten
10	Ziel 3 - Programm - neue Förderphase	Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen; derzeit in Ressortabstimmung	noch nicht veröffentlicht, da Ressortabstimmung noch läuft	15 031 TG 71 (Landesanteil) 15 031 TG 72 (EU-Anteil)	i.d.R. Festbeträge 80 v.H.

Nr.	Ziel (Zusatz)	Expositionstyp / Fördergrundlage	Datum	Mittel als Stelle	i.d.R. Festbeträge 80 v.H.
11	Ziel 2 – Programm - neue Förderphase	Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen; derzeit in Ressortabsimmung	noch nicht veröffentlicht, da Ressortabsimmung noch läuft	15 031 TG 61 (Landesanteil) 15 031 TG 62 (EU-Anteil)	i.d.R. Festbeträge 80 v.H.
12.	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen e.V. (LAGA-NRW)	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss des Landtags auf der Grundlage eines Entschließungsantrags der SPD Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kapitel "Sozialstaat und Solidarische Gesellschaft" Kabinettsbeschluss in der 2.057 Sitzung 	02.02.1994 LT-DR.11/6687 Ziffern 2.3.1 und 2.3.5	15 060 684 40	100 v.H.
13.	Maßnahmen und Initiativen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie zur friedlichen Konfliktregelung in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf.	Seit 1992 existierendes Förderprogramm gegen Fremdenfeindlichkeit mit inhaltlichen und finanziellen Erweiterungen 1996 und 1998 und 2001	03.12.1996 13.02.1992	15 060 TG 63	bis zu 80 v.H. in Ausnahmefällen bis zu 100 %
14.	Kostenpauschalen für Kontingentflüchtlinge	Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, "Querschnittsaufgaben Migrations- und Integrationspolitik"	18.02.1997 -GV.NW.S 1087	15 060 633 10	1.035,37 € Person/Quartal
15.	Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und der Hauptstelle RAA	Richtlinien für die Förderung von Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und der Hauptstelle RAA	29.01.1998 MBL. NW. 1998 S. 203	15 060 633 64 UT 6	28.632,35 € Jahresfestbetrag pro anerkannter Vollzeitstelle und ganzjährig besetzter Stelle der RAA
16.	Förderung von Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	Rd.Erl. d. MASQT vom 09.04.2001 SMBl.NRW 2001 - Gl.Nr.26 -	15 060 686 64 UT 8	bis zu 70 v.H., max. 25.000 € pro Haushaltsjahr

Nr.	Ziel (Maßnahmen)	Förderziele (Maßnahmen)	Rechtsgrundlagen	HAUSHAUS- Stelle	i.d.R. Festbeträge 80 v.H.
11	Ziel 2 – Programm - neue Förderphase	Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen; derzeit in Ressortabstimmung	noch nicht veröffentlicht, da Ressortabstimmung noch läuft	15 031 TG 61 (Landesanteil) 15 031 TG 62 (EU-Anteil)	100 v.H.
12.	Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen Nordrhein-Westfalen e.V. (LAGA-NRW)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss des Landtags auf der Grundlage eines Entschließungsantrags der SPD • Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Kapitel "Sozialstaat und Solidarische Gesellschaft" • Kabinettsbeschluss in der 2.057 Sitzung 	02.02.1994 LT-DR.11/6687 Ziffern 2.3.1 und 2.3.5	15 060 684 40	bis zu 80 v.H. in Ausnahmefällen bis zu 100 %
13.	Maßnahmen und Initiativen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie zur friedlichen Konfliktregelung in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf	Seit 1992 existierendes Förderprogramm gegen Fremdenfeindlichkeit mit inhaltlichen und finanziellen Erweiterungen 1996 und 1998 und 2001	03. 12. 1996 13.02.1992	15 060 TG 63	1.035,37 € Person/Quartal
14.	Kostenpauschalen für Kontingente-flüchtlinge	Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, "Querschnittsaufgaben Migrations- und Integrationspolitik	18.02.1997 -GV.NW.S 1087	15 060 633 10	28.632,35 € Jahresfestbetrag pro anerkannter Vollzeitstelle und ganzjährig besetzter Stelle der RAA
15.	Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwanderer-familien (RAA) und der Hauptstelle RAA	Richtlinien für die Förderung von Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) und der Hauptstelle RAA	29.01.1998 MBL. NW. 1998 S. 203	15 060 633 64 UT 6	bis zu 70 v.H., max. 25.000 € pro Haushaltsjahr
16.	Förderung von Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten	Rd.Erl. d. MASQT vom 09.04.2001 SMBl.NRW 2001 - Gl.Nr.26 -	15 060 686 64 UT 8	

Kategorie	Begründung (Art. 3 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz)	Datum	Haushaltsstelle	Kosten der Fortbildung
17. Übergangshome für Spätaussiedler	§ 9 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes i.d.F. des Zweiten Änderungsgesetzes	29.11.1994 -GV.NW.S. 1087	15 060 633 30	199,40 € Person/Quartal
18. Kulturarbeit gem. § 96 BVFG	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) durch das Land NRW	01.10.1993- SMBl.NW.2430-	15 060 684 61	max.75%
19. Maßnahmen und Initiativen zur Eingliederung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie jüdischen Kontingentflüchtlings	<ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für beruflich orientierte Sprachkurse Deutsch für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, deren Familienangehörige, Kontingentflüchtlings sowie anerkannte Asylberechtigte 2. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur kulturellen Betreuung junger Aussiedler, die Förder-schulinternate oder Schülerwohnheime besuchen, 3. Zuschüsse zu den Personalkosten der Melde- und Leitstellen beim Caritasverband und Meinwerkinstitut Paderborn, 4. Zuschüsse zu den Fahrtkosten der Leiter der Jugendgemein-schaftswerke 	Rd.Erl.v. d. MASQT v. 21.05.2001- SMBl.NW. 2432 Rd.Erl.v. 30.7.1992 SMBl.NW.2432 seit 1970 jährf.Erl.n.v. seit 11.02.1972 jährf.Erl.n.v.	15 060 686 65 15 060 686 64 15 060 686 65 15 060 686 65	2,45 €/Stunde/Person 3,07 €/Schüler/Monat ca.15 v.H. 300.000 €
20. Familienunterstützende Dienste	Konzeption des Landes NRW für Familienunterstützende Dienste vom 04.03.1996	04.07.1996 Erlaß	15 041 684 80	20.452 € je Dienst
21. Modellhafte Behinderteneinrichtungen	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe vom 07.07.1995 - II B 3 - 5610.1	07.07.1995 SMBl.NW. 2170	15 041 853 80 15 041 863 80 15 041 883 80 15 041 893 80	46.016 € je Platz bei Bau-maßnahmen; 1.023 € je Platz für Einrichtungen
22. Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und Maßnahmen zur Unterstützung der Integration von Migrantinnen und Migranten	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für interkulturelle Arbeit und für Maßnahmen zur Unterstützung der Integration von Migrantinnen und Migranten	22.03.1996 MBl. NW. 1996 S. 555	15 060 686 64 UT 3a	Festbetrag wird jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgesetzt(Ziff. 4.4.1 der RL).

Nr.	Kurzbeschreibung	Bereich/Wortlaut der Förderrichtlinie/Antragstellung	Datum	Klassifizierung	Höhe der Förderhöhe
23.	Betreuungsgesetz	Konzeption der Förderung zum Zwecke der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer	25.06.1992 03.12.1992 06.03.1993	15 041 684 80	20.963 € jährlich je Fachkraft
24.	Stationäre Pflegeeinrichtungen	§§ 11-13 i.V.m. § 19 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes - Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PiG NW) - Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen (StatPiVO)	19.03.1996 / GV. NW. 820, Nr. 16 vom 04.04.1996 04.06.1996 / GV. NW. 820, Nr. 25 vom 20.06.1996	15 041 TG 92	Tages-/Nacht-/ Kurzzeit- 40 v.H. Zuschuß vollstationär 20 v.H. Darlehen
25.	Wohnungsnotfallhilfe	Förderkonzept "Wohnungslosigkeit vermeiden - dauerhaftes Wohnen sichern"	01.11.1996 (nicht veröffentlicht)	15 041 TG 95	70 - 100 v.H.
26.	Wohnberatung	Vereinbarung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und dem MASQT zur Wohnberatung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI in NRW	01.01.2001 - (nicht veröffentlicht)	15 041 TG 91	28.376,70 €
27.	AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Erlass vom 14.03.1985 - IV A 4 - 1152.041	14.03.1985	15 041 684 11	Die Höhe des Festbetrages wird jährlich bekanntgegeben.
28.	AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	Vorläufige Bewirtschaftungsgrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung des sozialen Ehrenamtes v. 25.07.1997	25.07.1997	15 041 684 11	10,23 € je Teilnehmer/in und Qualifizierungseinheit (1 Einheit = 45 Min.), max. 6 Einheiten pro Teilnehmer/in pro Kalendertag

Nr.	Förderungsbereich	Bezeichnung und Zweckrichtung der Fördermaßnahme Fördergrundlage	Datum	Haushaltsstelle	Höhe der Fördersätze
29.	Motivations- und Stützmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Motivations- und Stützmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Jugendlichen aus Zuwandererfamilien	1.10.1998 MBL. NW. 1998 S 1272	15 060 686 64 UT 4	10,23 € je Teilnehmer/in und Qualifizierungseinheit (1 Einheit = 45 Min.), max. 6 Einheiten pro Teilnehmer/in pro Kalendertag Je Zeilstunde bei - Honorarkräften 17,90 € - fest angestellten Kräften 20,45 €
30.	Sozialberatung für Ausländerinnen und Ausländer	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Sozialberatung für Ausländerinnen und Ausländer	20.9.1999 MBL. NW. 1999 S. 1263	15 060 686 64 UT 1	
31.	Zuschüsse für politische Stiftungen	Haushaltsplan des Landes NRW/ § 44 Landeshaushaltsordnung Einzelfallentscheidung		015 081 684 10	Siehe Haushaltsplan
32.	Zuschüsse für Einrichtungen der politischen Bildung	Haushaltsplan des Landes NRW/ § 44 Landeshaushaltsordnung		015 081 684 20	Fehlbedarfsfinanzierung Einzelfallentscheidung
33.	Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	Haushaltsplan des Landes NRW/ § 44 Landeshaushaltsordnung		015 081 684 21	Einzelfallentscheidung
34.	Förderung von Projekten der Gedankenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte	Haushaltsplan des Landes NRW/ § 44 Landeshaushaltsordnung		015 081 684 22	Einzelfallentscheidung
35.	Zuschüsse für Einrichtungen der politischen Bildung nach Weiterbildungsgesetz	Weiterbildungsgesetz NRW (WbG NRW)	14.04.2000	015 081 684 30	Feste Sätze nach WbG NRW
36.	überbetriebliche Unterweisung im Handwerk	Merkblatt 2000/2001 über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk (wird z.Z. wg. der erforderlichen EU Bestimmungen überarbeitet)	Stand: April 2001	15 032 TG 60	für jeden Ausbildungsberuf unterschiedlich (wird jedes Jahr neu festgesetzt)
37.	Nachwuchssicherung	Einzelmaßnahme. Zusage gegenüber der Handwerksorganisation zur Unterstützung des Generationenwechsels im Handwerk sowie der Sicherung von qualifizierten Nachwuchskräften	1995/1996	15 032 TG 60	bis zu 85 v.H.

Nr.	Anforderungen	Begründung/Anlage	Datum	Ministerialstelle	Höhe der Fördersätze
38.	überbetriebliche Ausbildung in Industrie und Handel	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung in Industrie und Handel gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 245 - 30 - 19	29.03.1999 SMBL. NW. 7123	15 032 TG 60	für jeden Ausbildungsberuf unterschiedlich (wird jedes Jahr neu festgesetzt)
39.	Bau und Ausstattung überbetrieblicher Ausbildungsstätten	Einzelmaßnahmen. Die Maßnahmen werden i.d.R. zusammen mit dem Bund gefördert.		15 032 TG 60	Bei Förderung zusammen mit Bund: Bund - 35 v.H., Land - 25 v.H.; Bei alleiniger Förderung durch Land: 50 v.H.
40.	Berufsförderlehrgänge	jährlich neu zu erstellendes Merkblatt zu den Berufsförderlehrgängen (BFL);	Bekanntgabe an die 37 Ausbildungsträger jeweils im ersten Quartal des Jahres, in dem die BFL beginnen	15 032 TG 61	1.160,00 DM je Lehrgangsstelle/Monat 1.160,00 DM je Inter-natsplatz/Monat
41.	Stützpunktprogramm	Fortführung des ausgelassenen "Bund-Land Sonderprogramms Montanregion" an 9 Standorten in NRW (ohne Richtlinien)		15 032 TG 61	kfm. Ausbildung: 22.000,00 DM (1. Aj.) 23.000,00 DM (2. Aj.) 24.000,00 DM (3. Aj.) 25.000,00 DM (4. Aj.) pro Jahr und TN gewerblich-techn. Ausbildung: 23.000,00 DM (1. Aj.) 24.000,00 DM (2. Aj.) 25.000,00 DM (3. Aj.) 26.000,00 DM (4. Aj.) pro Jahr und TN
42.	Schülerbetriebspraktika	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - 223 - 34 - 10 - 11/91 - u. d. Kultusministeriums - II B 5.32 - 40/2 Nr. 1222/91	18.7.1991 SMBL. NW. 7123	15 032 TG 61	150,00 DM je Woche/TN bei Gruppentorm von 4 bis 10 TN 100,00 DM je Woche/TN bei weniger als 4 TN

120

Nr.	Kurzbeschreibung	Zwecksetzung der Fördermaßnahme	Datum	Förderhöhe	Höhe der Förderhöhe
43.	<p>Ausbildungskonsens NRW</p> <p>1. Förderung von Ausbildungsmaßnahmen (im Ausbildungs-konsens Re-gionen) und zusätzlich in schwierigen Re-gionen)</p> <p>2. Modellprojekte zur Umsetzung der Einzelvereinbarungen im Ausbil-dungskonsens NRW</p> <p>3. Durchführung von Informations-kampagnen</p> <p>4. Programm "Ausbildung fördern: Information - Beratung - Akquisi-tion"</p>	<p>1) - 4) Vereinbarung der Partner im Ausbildungskon-sens NRW</p>	13.09.1996	15 032 TG 62	<p>1. Festbeträge, i.d.R. i.d. Jahr 15 TDM pro Platz und Jahr</p> <p>2. Einzelfall-Entscheidungen</p> <p>3. Einzelfall-Entscheidungen</p> <p>4. Anteilfinanzierung, i.d.R. 80 % der förderfähigen Kosten</p>
44.	<p>Förderung der betrieblichen Berufs-ausbildung im Verbund</p>	<p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Ver-bund</p>	01.12.1999 (MBl. NW, Nr. 68, S. 1343)	15 032 TG 62	<p>1. Ausbildung im Verbund = 9.000 DM/Ausbildungsplatz, 2. Ausbildung im Verbund = 6.000 DM/Ausbildungsplatz, 3. Ausbildung im Verbund = 3.000 DM/Ausbildungsplatz</p>
45.	<p>Weiterbildungs-Initiative NRW</p>	<p>Die "Weiterbildungs-Initiative NRW" wurde 1998 durch das ehemalige MWMTV gestartet. Die Zielsetzung wird von den Partnern der Wirtschaft, der Gewerkschaften und dem Landesarbeitsamt mitgetragen.</p>	1998	15 032 TG 65	<p>Die Umsetzung (Öffentlich-keitsarbeit, etc.) erfolgt im Rahmen eines Werkvertra-ges</p>
46.	<p>Einzelmaßnahmen der beruflichen Weiterbildung</p>	<p>Einzelmaßnahmen. Unterstützung von Projekten, die die Erstellung, Erarbeitung und Erprobung innovativer Kon-zepte der beruflichen Weiterbildung zum Ziel haben.</p>		15 032 TG 65	<p>Einzelfallentscheidung</p>
47.	<p>Ausstattung überbetrieblicher berufli-cher Weiterbildungsstätten</p>	<p>Einzelmaßnahmen. Die Maßnahmen werden i.d.R. zu-sammen mit dem Bund gefördert.</p>		15 032 TG 65	<p>Bei Förderung zusammen mit Bund: Bund - 35 v.H., Land - 35 v.H.; Bei alleiniger Förderung durch Land: 60 v.H.</p>
48.	<p>Berufsbildungsbericht</p>	<p>Erstellung und Verbreitung des Berufsbildungsberichts sowie des Datenbegleitbandes "Regionaldaten zur beruf-lichen Bildung in NRW" aufgrund des Kabinettsbeschlus-ses</p>	16.04.1991	15 032 TG 70	<p>Einzelrechnungen</p>
49.	<p>Förderung der Weiterbildung</p>	<p>§§ 13 und 16 des Weiterbildungsgesetzes (WbG)</p>	14.4.2000 GV.NRW. S. 390	15 079 653 20 684 10	<p>Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im HHG festge-setzt werden.</p>

Nr.	Merkmal	Rechtsgrundlage	Rechtsnatur	Rechtsinhalt	Anmerkungen
50.	Erschließung neuer Berufsfelder für Mädchen und Frauen, insbesondere in Technik und Handwerk – in Abwicklung	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erschließung neuer Berufsfelder für Frauen in Technik und Handwerk	21.11.1996 -MBl.NW.1997 S.120	15 032 TG 69	Anteilfinanzierung
51.	Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)	Art. 14 des Staatsvertrages für das Fernunterrichtswesen	18.6.1992 SGV.NRW.223	15 080	Anteilige Länderfinanzierung
52.	Technologieprogramm Wirtschaft	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Technologie- und Innovationsprogramms NRW (TIP), zum Zeitpunkt der Drucklegung im Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission	Zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht veröffentlicht	15 050 TG 61 Bei Maßnahmen aus dem NRW-EU-Ziel-2 Programm: gramm: EU-Mittel: 08 031 TG 63 zentrale Kofinanzierung: 08031 TG 62 (MWMMEV) Ressort-Kofinanzierung: 15 050 TG 61 (MASQT)	Anteilfinanzierung i.d.R. bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben